



Anträge und Weisungen

Politische Gemeinde Fällanden
Schulgemeinde Fällanden

Gemeindeversammlungen
vom Mittwoch, 21. November 2012

Seiten

6–37 Politische Gemeinde

7–8	<i>Erwerb der Liegenschaft Oberdorfstrasse 11, Fällanden</i>
	<i>Zustimmung</i>
7	Antrag
7–8	Weisung
9–11	<i>Umbau und Sanierung Werkhofgebäude</i>
	<i>Kreditbewilligung</i>
9	Antrag
9–11	Weisung
12–20	<i>Voranschlag 2013</i>
	<i>Genehmigung und Festsetzung Steuerfuss</i>
12	Antrag
12–20	Weisung
21–31	<i>Neue Leistungsvereinbarung Spitex mit der Gustav Zollinger-Stiftung</i>
	<i>Aufhebung bestehende Leistungsvereinbarung mit dem Verein Spitex Fällanden, Genehmigung</i>
21	Antrag
21–31	Weisung
32–34	<i>Zweckverband Spital Uster</i>
	<i>Genehmigung Statutenrevision</i>
32	Antrag
32–34	Weisung
35–37	<i>Zweckverband Spital Uster</i>
	<i>Zustimmung Austritt</i>
35	Antrag
35–37	Weisung

Seiten

38–43 Schulgemeinde

39–40 *Globalbudget Sekundarstufe, Primarschule Buechwis 1/Bommern,
Primarschule Lätten, Genehmigung Leistungsauftrag*

39 Antrag

39–40 Weisung

41–43 *Bewilligung des Globalkredits für die Primar- und Sekundarstufe Fällanden
sowie Genehmigung des Voranschlags 2013 und Festsetzung des Steuer-
fusses*

41 Antrag

41–43 Weisung

Die Stimmberechtigten der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde Fällanden werden eingeladen, am

**Mittwoch, 21. November 2012, 20.00 Uhr,
im Kultur- und Begegnungszentrum Zwicky-Fabrik,
Wigartenstrasse 13, 8117 Fällanden**

an den Gemeindeversammlungen zur Behandlung der folgenden Geschäfte teilzunehmen:

20.00 Uhr Politische Gemeinde

1. Erwerb der Liegenschaft Oberdorfstrasse 11, Fällanden
Zustimmung
2. Umbau und Sanierung Werkhofgebäude
Kreditbewilligung
3. Voranschlag 2013 der politischen Gemeinde
Genehmigung und Festsetzung Steuerfuss
4. Neue Leistungsvereinbarung Spitex mit der Gustav Zollinger-Stiftung
Aufhebung bestehende Leistungsvereinbarung mit dem Verein Spitex
Fällanden, Genehmigung
5. Zweckverband Spital Uster
Genehmigung Statutenrevision
6. Zweckverband Spital Uster
Zustimmung Austritt
7. Allfällige Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes
Beantwortung

Schulgemeinde

1. Globalbudget Sekundarstufe, Primarschule Buechwis 1/Bommern,
Primarschule Lätten
Genehmigung Leistungsauftrag
2. Bewilligung des Globalkredits für die Primar- und Sekundarstufe
Fällanden sowie Genehmigung des Voranschlags 2013 und Festsetzung
des Steuerfusses
3. Allfällige Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes
Beantwortung

Broschüren mit den Anträgen und Weisungen sowie den Voranschlägen können ab Montag, 22. Oktober 2012, am Empfang des Gemeindehauses bezogen werden. Für die Zustellung per Post ist die Stabsstelle Präsidiales unter Telefon 043 355 35 55 oder praesidiales@faellanden.ch zu kontaktieren.

Die Akten liegen ab Mittwoch, 7. November 2012, während der Öffnungszeiten des Gemeindehauses (Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 11.30 Uhr und von 14.00 bis 16.30 Uhr, Donnerstag bis 18.30 Uhr, Freitag von 7.30 bis 14.00 Uhr) im Gemeindehaus bei der Stabsstelle Präsidiales zur Einsicht auf (bitte am Empfang melden).

Anfragen im Sinne von § 51 des Gemeindegesetzes sind der entsprechenden Gemeindevorsteherchaft (Gemeinderat oder Schulpflege) mindestens zehn Arbeitstage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Stimmberechtigt sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Fällanden haben. Personen, die nach Art. 369 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches entmündigt wurden, sind nicht stimmberechtigt.

Zur Gemeindeversammlung sind alle interessierten Personen als Zuhörerinnen und Zuhörer eingeladen. Für sie sind separate Plätze reserviert.

Gemeinderat Fällanden
Schulpflege Fällanden

Diese Broschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die detaillierten Unterlagen liegen zur Einsicht auf.

Informationen rund um die Gemeindeversammlung können auch abgerufen werden unter www.faellanden.ch.

Politische Gemeinde

Erwerb der Liegenschaft Oberdorfstrasse 11, Fällanden Zustimmung

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Dem Erwerb der Liegenschaft Kat. Nr. 1091, Oberdorfstrasse 11, 8117 Fällanden, zum Preis von 1,5 Millionen Franken ins Finanzvermögen wird zugestimmt.

Weisung

Die politische Gemeinde Fällanden will die Mühleliegenschaft Oberdorfstrasse 11 erwerben. Aus Sicht des Gemeinderates ist es im öffentlichen Interesse, dieses historische und strategisch gut gelegene Gebäude zu kaufen. Der Betrieb des benachbarten Werkhofs und die Werke, insbesondere das EW Fällanden, sind auf diese Räumlichkeiten angewiesen. Infolge Platzmangels sind sie zurzeit im Untergeschoss eingemietet.

Ausgangslage

Die alte Obermühle stammt wahrscheinlich aus dem Jahr 1806 und ist als ehemals wichtiger Gewerbebetrieb regionalgeschichtlich von grosser Bedeutung. Direkt am Ausgang des Jörenbachtobels gelegen, befindet sich die Mühleliegenschaft zwischen zwei Grundstücken, die beide im Besitz der politischen Gemeinde Fällanden sind. Auf dem einen Grundstück steht das Werkhofgebäude, das andere ist unbebaut.

Aufgrund dieser geografischen Lage ist es für die Gemeinde Fällanden besonders interessant, diese Liegenschaft zu erwerben, weil sie sich dadurch ein zusammenhängendes Grundeigentum sichern kann, was ihr wiederum auch für die Zukunft genügend Handlungsspielraum offen lässt, eine zweckmässige Liegenschaftsstrategie zu verfolgen. So wäre es zum Beispiel auch denkbar, bei Bedarf dieses historische Gebäude für andere Verwendungszwecke zu benutzen.

Bestehender Mietvertrag (zusätzlicher Platzbedarf Werkhof)

Schon seit Jahren zwingen die prekären Platzverhältnisse den benachbarten Werkhof und die Gemeindefabrik, sich im Mühlegebäude einzumieten. Der aktuelle Mietzins, den die Gemeinde derzeit für die gemieteten Räumlichkeiten ausrichtet, beläuft sich jährlich auf Fr. 20'220.–. Zur Sicherung dieses Mietverhältnisses beabsichtigte daher die Gemeinde Fällanden im Rahmen der geplanten Umbau- und Sanierungsarbeiten des Werkhofs mit dem privaten Eigentümer und Vermieter der Liegenschaft Oberdorfstrasse 11 einen neuen Mietvertrag mit fester Laufzeit abzuschliessen. Anlässlich der diesbezüglichen Vertragsverhandlungen lehnte der Eigentümer und Vermieter eine Erneuerung des Mietvertrags mit fester Laufzeit ab und äusserte das Interesse eines Verkaufs der Liegenschaft. Er machte der Gemeinde Fällanden ein Verkaufsangebot für die gesamte Liegenschaft zum Preis von 1,6 Millionen Franken.

Gründe für den Kauf der Liegenschaft

Die Firma Wüest & Partner, Zürich, hat die Liegenschaft im August 2012 mit einem Schätzwert von rund 1,4 Millionen Franken bewertet. Im Verhandlungsgespräch konnte die Gemeinde einen Preis von 1,5 Millionen Franken aushandeln. Obschon dieser Betrag etwas über dem geschätzten aktuellen Marktwert liegt, hat die Liegenschaft für die Gemeinde insofern einen Mehrwert, als sie zum Einen direkt an den Werkhof grenzt und sich zum Anderen zwischen zwei Grundstücken befindet, die bereits im Eigentum der Gemeinde Fällanden sind.

Aber auch ungeachtet dieser strategisch äusserst vorteilhaften Lage handelt es sich beim Kauf der Liegenschaft Oberdorfstrasse 11 um ein durchaus lohnenswertes Geschäft. So betragen die aktuellen Mietzeins-einnahmen, einschliesslich die Miete, welche die Gemeinde für die Räumlichkeiten im Untergeschoss des Gebäudes zu entrichten hat, insgesamt Fr. 87'600.–. Diese Einnahmen kommen nach dem Kauf der Liegenschaft vollumfänglich der Gemeinde Fällanden zugute. In ihrem Bewertungsbericht gehen Wüest & Partner von einer Nettoerendite von 4,56 % aus.

Ausserdem kann sich die Gemeinde mit dem Erwerb der Liegenschaft den für den Werkhof nötigen Platz sichern. Sollte der beantragte Kauf abgelehnt werden, kann der angestrebte langfristige Mietvertrag nicht abgeschlossen werden. Dadurch sind die geplanten Investitionen nicht vertretbar und die gewünschte Verlegung der Werke kann nicht realisiert werden, wodurch der Werkhof vor akute Platzprobleme gestellt würde. Der jetzige Standort wäre unmittelbar in Frage gestellt.

Ein weiterer guter Grund für die Gemeinde, die Liegenschaft Oberdorfstrasse 11 zu erwerben, besteht darin, dass sie sich mit diesem Kauf zusätzlichen Wohnraum sichern kann. Im Falle von künftigen Mieterwechseln kann die Gemeinde frei über die Wohnungen verfügen und nach eigenen Kriterien Personen und Familien den Wohnraum zur Verfügung stellen.

Rechtliches

Da die Liegenschaft Oberdorfstrasse 11 vorwiegend zu Anlagezwecken erworben wird, soll der Kauf ins Finanzvermögen der Gemeinde erfolgen. Im Finanzvermögen befinden sich jene Liegenschaften, die nicht von der Verwaltung für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben genutzt werden, sondern als Wertanlage gekauft wurden. Das bedeutet, dass der Erwerb der Liegenschaft keine Abschreibungen nach sich zieht und die Rechnung somit nicht belastet. Demzufolge steht der Kauf der Liegenschaft auch nicht in Konkurrenz zu den geplanten Investitionen im Verwaltungsvermögen.

Gemäss Art. 15 lit. g der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Fällanden ist die Gemeindeversammlung für Rechtsgeschäfte bezüglich Grundeigentum des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.– zuständig.

Umbau und Sanierung Werkhofgebäude

Kreditbewilligung

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Für den Umbau und die Sanierung des Werkhofgebäudes an der Oberdorfstrasse 9, Fällanden, wird ein Kredit von Fr. 430'000.– zulasten der Investitionsrechnung 2013 bewilligt.

Weisung

Ausgangslage

Der Werkhof an der Oberdorfstrasse wurde im Oktober 1973 von der Gemeinde Fällanden als einstige Scheune erworben und im Jahr 1986 zum heutigen Werkhof umgebaut. Seither sind kaum mehr Veränderungen vorgenommen worden. Nebst den schon seit längerem festgestellten prekären Platzverhältnissen entsprechen auch die bestehenden energetischen und sanitären Einrichtungen und Raumaufteilungen nicht mehr den aktuellen Bedürfnissen eines Werkhofs einer mittelgrossen Gemeinde. Aus diesem Grund sind in der jüngeren Vergangenheit bereits verschiedene Bedarfsanalysen an einen zukünftigen Werkhof erstellt worden, die klar ergaben, dass die Sicherstellung einer ausreichenden Infrastruktur für den Werkhof und das EW Fällanden, das ebenfalls auf dem Areal eingemietet ist, nur durch umfassende Umbau- und Sanierungsarbeiten des Gebäudes erreicht werden können.

Erläuterungen zum Umbau- und Sanierungsprojekt

Für die zahlreichen Fahrzeuge des Werkhofs gibt es grundsätzlich zu wenig Einstell- und Abstellplätze. Ausserdem fehlt ein überdeckter Waschplatz für die Fahrzeuge, Maschinen und Geräte mit entsprechender vorschriftsgemässer Platzentwässerung. Mit dem Abbruch des Schopfs und der Neuerstellung eines gedeckten Containerplatzes soll diesen Anforderungen nachgekommen werden. Im Zuge der Umbauarbeiten im Aussenbereich soll gleichzeitig auch der öffentliche Fussweg, der zurzeit quer über den Vorplatz des Werkhofs führt, neben das Gelände verlegt werden.

Um den heutigen Bedürfnissen der Werkhof- und Werkmitarbeitenden gerecht zu werden, sollen sämtliche Mannschafts- und Personalräume saniert und erweitert werden. Dazu sollen im Werkhofgebäude die beiden Dachgeschosse für die Nutzung des Personals erschlossen werden, denn die bestehenden Personalräume, wie Aufenthaltsraum, Garderobe und Dusche/WC sind für den gewachsenen Personalbestand nicht nur zu klein geworden, sondern auch von der Raumaufteilung her äusserst unpassend. So gibt es im Werkhofgebäude zwar eine Dusche und eine Toilette aber keine Garderobe. Die Garderobe befindet sich durch einen Vorplatz getrennt im Nebengebäude. Auch fehlt ein separater Umkleieraum mit WC für weibliche Angestellte.

Dringliche feuerpolizeiliche Auflagen

Im November 2011 fand die vorgeschriebene periodische Kontrolle der Brandschutzeinrichtungen am bestehenden Werkhofgebäude an der Oberdorfstrasse 9 in Fällanden statt. Aus dem durch die Feuerpolizei erstellten Bericht geht hervor, dass die Liegenschaft nach heute geltenden Vorschriften eine Vielzahl an gravierenden Mängeln aufweist.

Einige der genannten Mängel wurden als äusserst dringlich eingestuft, weshalb der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 20. Dezember 2011 einen Kredit von Fr. 30'000.– in Form von gebundenen Ausgaben für die Behebung der angeordneten Sofortmassnahmen bewilligte. Gleichzeitig wurde zur Ausarbeitung von Entscheidungsgrundlagen zum Umbau bzw. der Sanierung des Werkhofgebäudes und der damit zusammenhängenden Erfüllung der feuerpolizeilichen Auflagen ein Planungskredit von Fr. 11'000.– bewilligt. Der entsprechende Auftrag wurde an das Architekturbüro Hannes Weber AG, Fällanden, dem damaligen Ersteller des Werkhofgebäudes, freihändig vergeben.

Grobprojekt

Das von Architekt Weber erstellte Grobprojekt beinhaltet zur Erfüllung der betrieblichen Erfordernisse, aber auch der gesetzlichen Auflagen folgende wesentlichen Punkte:

- Auf dem Vorplatz des Werkhofgebäudes wird ein gedeckter Waschplatz für Maschinen und Fahrzeuge erstellt.
- Der Personal- und Aufenthaltsraum wird am bestehenden Ort vergrössert, so dass alle Mitarbeitenden des Werkhofs und der Werke gleichzeitig Platz finden.
- Die sanitären Räumlichkeiten (Garderoben/Dusche/WC mit Option für weibliche Mitarbeiterinnen) werden zusammengelegt und im Dachstock des Gebäudes neu erstellt.
- Die bisherigen Lager- und Werkstatträumlichkeiten der Werke werden in die Liegenschaft Oberdorfstrasse 11 verlegt und der frei werdende Platz steht neu dem Werkhof zur Verfügung (die Räumlichkeiten der beiden Betriebe sind somit getrennt und klar entflechtet).

Umbau-/Sanierungskosten

Die grobe Baukostenschätzung (vgl. Dokument «Kurzbeschreibung der Massnahmen / Kostenübersicht» datiert vom 27. Juni 2012, Hannes Weber Architekturbüro AG, Fällanden) des Werkhofgebäudes beläuft sich auf ca. Fr. 430'000.– inkl. MWST und lässt sich in folgende Kategorien unterteilen:

Vorbereitungsarbeiten	Fr.	20'000.–
Gebäude Rohbau, Installationen, Ausbau	Fr.	315'000.–
Honorar	Fr.	55'000.–
Umgebungsarbeiten	Fr.	25'000.–
Baunebenkosten	Fr.	15'000.–
Total Umbau-/Sanierungskosten inkl. MWST	Fr.	430'000.–

Sollte der Souverän den vorliegenden Kredit nicht bewilligen, so wären zur Behebung der feuerpolizeilichen Auflagen dennoch Investitionen von ca. Fr. 50'000.– bis Fr. 100'000.– als gebundene Ausgaben notwendig. Neben den Ausgaben für die Erfüllung der feuerpolizeilichen Auflagen blieben allerdings die prekären Platz- und Arbeitsverhältnisse noch immer unverändert.

Standort Oberdorfstrasse

An der Sitzung vom 4. September 2012 stimmte der Gemeinderat, vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeindeversammlung, dem Kauf der Liegenschaft Oberdorfstrasse 11, Fällanden, zu. Mit dem Kauf dieser Liegenschaft sichert sich die Gemeinde Fällanden die Handlungsfreiheit, auch langfristig am Standort Oberdorfstrasse für den Werkhof festzuhalten.

Rechtliches

Kompetenz

Gemäss Art. 15 lit. c der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde ist die Gemeindeversammlung für Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben über Fr. 200'000.– und bis Fr. 5'000'000.– zuständig.

Honorar Hannes Weber Architekturbüro AG, Fällanden

Gemäss Anhang 2 der Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen können Aufträge für Lieferungen mit einem Auftragswert von unter Fr. 100'000.– und Dienstleistungen mit einem Auftragswert von unter Fr. 150'000.– freihändig vergeben werden. Bei der Berechnung des Auftragswerts wird jede Art der Vergütung, ohne Mehrwertsteuer, berücksichtigt. Ein Auftrag darf nicht in der Absicht aufgeteilt werden, die Anwendung der Vergabebestimmungen zu umgehen (§ 2 Absatz 1 und 2 der Submissionsverordnung). Die freihändige Auftragsvergabe ist im vorliegenden Fall für das Architektenhonorar gerechtfertigt. Die Auftragsvergabe an die einzelnen Unternehmer erfolgt im Rahmen der Detailplanung durch den Architekten und unterliegt ebenfalls der Submissionsverordnung.

Finanzielles

In der Investitionsrechnung 2013 ist für den Unterhalt und die Sanierung des Werkhofgebäudes ein Betrag von Fr. 500'000.– eingestellt worden.

Voranschlag 2013

Genehmigung und Festsetzung Steuerfuss

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Der Voranschlag 2013 der Politischen Gemeinde Fällanden wird genehmigt.
2. Der Steuerfuss wird auf 40 % des voraussichtlichen einfachen Staatssteuerertrags festgesetzt.

Weisung

Laufende Rechnung

Grundsätzliches

Der Voranschlag 2013 basiert auf den Budgetvorgaben des kantonalen Gemeindeamtes und des Gemeinderates Fällanden auf dem Hintergrund der Finanzplanung 2013 bis 2016.

Die Berechnungsgrundlage für den Voranschlag 2013 bildet die Jahresrechnung 2011. Dabei ist zu erwähnen, dass die Vergleichbarkeit des Voranschlags 2013 insofern erschwert ist, als dass es in Bezug auf diverse Kostenstellen und Abteilungen einige Verschiebungen gegeben hat. Auch wurden gewisse Aufgaben verwaltungsintern anderen Bereichen oder Abteilungen zugeordnet, was die Vergleichbarkeit des Voranschlags 2013 in Bezug auf das Vorjahresbudget oder die Jahresrechnung 2011 zusätzlich einschränkt.

Ebenfalls ist vorab zu erwähnen, dass die Gemeinde Fällanden wie bereits im Vorjahr auch im Jahr 2013 keinen Zuschuss aus dem Finanzausgleich erhält, sie wird aber auch nicht abgeschöpft.

Bei einem Aufwand von Fr. 43'314'044.– (Voranschlag 2012: Fr. 42'034'316.–) und einem Ertrag von Fr. 41'416'506.– (Voranschlag 2012: Fr. 40'530'358.–) wird im Voranschlag 2013 gesamthaft mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 1'897'538.– gerechnet.

Personalaufwand

Der gestiegene Personalaufwand insgesamt begründet sich vorwiegend aus den gezwungenermassen eingestellten Sanierungs- und Sparbeitragsmassnahmen für die BVK von insgesamt 3,75 % sowie zu einem kleineren Teil aus allfälligen Lohnanpassungen und Einmalzulagen, damit die Gemeinde Fällanden auch weiterhin eine attraktive Arbeitgeberin bleibt. Im allgemeinen Personalaufwand sind höhere Ausgaben zu verzeichnen; im Jahr 2013 finden einige Anlässe statt, welche in unregelmässigen Abständen durchgeführt werden (Feuerwehr, Zivilschutz, Polizeivorständekonferenz etc.).

Sachaufwand

Zu den rund 7 % höheren Mehraufwendungen beim Sachaufwand führen die unterschiedlichsten Positionen (vgl. Erläuterungen «Abweichungen pro Ressort»).

Abschreibungen

Die ordentlichen Abschreibungen verhalten sich synchron zu den Investitionen. Es sind noch zusätzliche Abschreibungen für die Buswartehäuschen in den Voranschlag eingestellt worden. Da die gebührenfinanzierten Bereiche einen grossen Teil der geplanten Investitionen ausmachen, kann rund ein Drittel intern verrechnet werden. Unter dem Strich fallen die Abschreibungen, die den Steuerhaushalt belasten gleich hoch aus, wie im Jahr 2011 (+/- Fr. 1,9 Mio.).

Betriebs- und Defizitbeiträge

Aufgrund diverser Neuberechnungen oder Verschiebungen der Zuständigkeiten in verschiedenen Bereichen, z. B. im Gesundheitsbereich oder Sozialwesen oder auch beim Regionalverkehr, fallen die Betriebs- und Defizitbeiträge im Jahr 2013 voraussichtlich um knapp Fr. 800'000.– tiefer aus. Dementsprechend reduzieren sich auch die Staats- und Kantonsbeiträge zur Entlastung des Gemeindehaushaltes punktuell um ca. Fr. 140'000.–.

Steuerertrag

Für die einfache Staatssteuer 100 % wird gestützt auf die Finanzplanung 2013 bis 2016 der Planwert von Fr. 24,9 Mio. (Vorjahr: Fr. 24,0 Mio.) übernommen. Somit wird für die ordentlichen Steuern im laufenden Jahr mit einem Steuerertrag von Fr. 9,96 Mio. gerechnet, welcher sich mit Fr. 8,77 Mio. auf die natürlichen Personen und mit Fr. 1,19 Mio. auf die juristischen Personen verteilt. Für Berechnung der «ordentlichen Steuern früherer Jahre» dient der 5-Jahres-Durchschnitt der Erträge aus Steuern früherer Jahre, die mit Fr. 1,9 Mio. zu budgetieren sind.

Vermögenserträge

Wie bereits in den vergangenen zwei Jahren muss auch für das kommende Jahr mit tendenziell tieferen Zinserträgen gerechnet werden.

Abweichungen pro Ressort

Die wesentlichen Abweichungen im Voranschlag 2013 gegenüber der Jahresrechnung 2011 begründen sich pro Ressort wie folgt:

Ressort Präsidiales

Im Gesamtergebnis des Ressorts Präsidiales stechen die enormen Veränderungen sowohl in Bezug auf die Aufwand- als auch die Ertragsseite ins Auge. Diese beidseitig starke Zunahme im Vergleich zur Jahresrechnung 2011 hat mit der eingangs erwähnten Reorganisation zu tun. Anfang Jahr 2012 wurde der Bereich Liegenschaften und Infrastruktur aus der Abteilung Finanzen ins Ressort Präsidiales als neue Stabsstelle überführt. Unter Berücksichtigung dieses Umstands ist im Ressort Präsidiales im kommenden Jahr mit einem Mehraufwand von rund Fr. 900'000.– zu rechnen.

Präsidiales

Im Unterschied zum Jahr 2011 stehen im kommenden Jahr keine grossen Wahlen an, weshalb mit markant tieferen Kosten, insbesondere für Entschädigungen für Wahlbüromitglieder, Drucksachen und Versand des Stimmmaterials (Porti) gerechnet wird. Insgesamt zeigt sich bei der Legislative im Voranschlag 2013 ein Minderaufwand von ca. Fr. 30'000.– gegenüber der Jahresrechnung 2011. Da im Jahr 2013 ein zusätzlicher Anlass der Exekutive auf Bezirksebene ansteht, für dessen Durchführung die Gemeinde Fällanden zuständig ist, wurde ein entsprechender Zusatzbetrag im Voranschlag 2013 eingestellt.

Bei den Verwaltungskosten schlägt der budgetierte Mehraufwand für Dienstleistungen Dritter von ca. Fr. 15'000.– ins Gewicht. Einerseits weil im kommenden Jahr erneut Archivarbeiten anstehen und andererseits weil für die Umsetzung interner Projekte, wie etwa die Einführung eines internen Kontrollsystems (IKS), mit zusätzlichen Kosten zu rechnen ist. Positiv fallen demgegenüber die für den Regionalverkehr gemäss Verteilschlüssel des Zürcher Verkehrsverbands budgetierten Beteiligungskosten von Fr. 527'500.– ins Gewicht. Dies entspricht einem Minderaufwand von rund Fr. 135'000.–.

Betriebsamt Fällanden

Die Neuberechnung der internen Verrechnungen per 1. Januar 2011 führt für den Betriebskreis Fällanden Maur Schwerzenbach punkto kalkulierte Verwaltungskosten zu einem Mehraufwand von insgesamt rund Fr. 150'120.–. Dies betrifft vor allem die Aufwendungen für Büromaterial, Drucksachen, Mieten, EDV-Lizenzkosten (grösster Anteil), Telefon, Porti usw. Bei den bisherigen Betriebsrechnungen der Jahre 2010 und 2011 wie auch im Budget 2012 wurden diese Verwaltungskosten bloss rudimentär oder gar nicht aufgeführt. So ist gemäss Hochrechnungen der laufenden Rechnung 2012 allein mit Portokosten von ca. Fr. 36'000.– zu rechnen, weil die betriebsamtlichen Urkunden von Gesetzes wegen eingeschrieben versandt werden müssen. Ausserdem ist im Voranschlag 2013 neu die Haftpflicht bzw. Sach- und Dienstfahrten-Kaskoversicherung ausgewiesen und für die unerlässliche Weiterbildung der Mitarbeitenden aufgrund diverser Gesetzesänderungen (ZPO, SchKG, e-schk, i-Versteigerung, Erwachsenenschutzrecht und deren Auswirkungen auf das SchKG) ist ein im Vergleich zur Rechnung 2011 höherer Betrag eingesetzt worden. Die Mieten, Benützungskosten von rund Fr. 63'000.– sind ebenfalls neu aufgenommen worden. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um erfolgswirksame Mehrkosten, sondern um eine Verschiebung aufgrund der Neuregelung der internen Verrechnungspraxis.

Personal

Auch im Bereich Personal hat es interne Verschiebungen gegeben. So werden neu infolge Aufhebung der Kostenstelle «Zentrale Verwaltungskosten (8011)» die dort verbuchten Besoldungen der Stabsstelle Personal (inkl. Lernende) direkt über die Kostenstelle Personal verbucht. Zudem laufen seit diesem Jahr die Versicherungskosten für Dienstfahrtenkasko und Haftpflichtversicherung für das gesamte Gemeindepersonal von rund Fr. 20'000.–, die bis anhin der Abteilung Finanzen belastet wurden, ebenfalls zentral über die Stabsstelle Personal. Der Ertrag von ca. Fr. 75'000.– resultiert aus internen Verrechnungen gegenüber den gebührenfinanzierten Bereichen.

Kommunikation und Organisation

Im Bereich Kulturförderung wurden die Beiträge an private Institutionen durch das neue Vergabekonzept von Unterstützungsgeldern für traditionelle Fällander Vereinsnähe wie Dorfchilbi, Weihnachtsmärt, Pfaffhauser Sommerfest usw. zusammenfassend und transparent budgetiert, weshalb die veranschlagten Kosten um ca. Fr. 15'000.– höher ausfallen als in der Jahresrechnung 2011 ausgewiesen. Im Zuge der oben erwähnten Aufgliederung des Bereichs Informatik in Projekte und Unterhalt wurde auch die Kostenstelle zentrale Verwaltungskosten aufgelöst. Neu ist ein Teil des Aufwands im Bereich Kommunikation und Organisation sowie Informatik budgetiert. Dies betrifft vor allem die Telefon- und Portoaufwendungen sowie die Informatikanschaffungen und IT-Projekte.

Liegenschaften und Infrastruktur

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, lassen sich die Budgetzahlen 2013 der Stabsstelle Liegenschaften und Infrastruktur nicht oder nur teilweise mit der Rechnung 2011 vergleichen, mit Ausnahme des Bereichs Entsorgung und Seniorenarbeit. Neu sind die Liegenschaften Friedhof, Werkhof, Feuerwehrgebäude, Alterszentrum im Bereich Liegenschaften und Infrastruktur unter Verwaltungsliegenschaften angesiedelt. Die Zwicky-Fabrik und die Pflegewohnung Pfaffhausen finden sich unter den Finanzliegenschaften, ebenso die Liegenschaft Geerenstrasse 2, Pfaffhausen, die im Jahr 2012 vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen überführt worden ist. Des Weiteren wurden die Bootsplätze und Familiengärten getrennt.

Der Aufwand für den baulichen Unterhalt für das Gemeindehaus fällt rund Fr. 40'000.– höher aus, weil in den Vorjahren grössere Renovationen und Umbauten aus der Investitionsrechnung finanziert wurden. Dasselbe gilt für die Mehrkosten von Fr. 8'000.– für den baulichen Unterhalt der Liegenschaft Geerenstrasse 2, Pfaffhausen. Der veranschlagte Mehraufwand für die Zwicky-Fabrik von rund Fr. 20'000.– begründet sich mit den baulichen Anpassungen infolge feuerpolizeilicher Auflagen. Weiter ist mit steigenden Kosten von ca. Fr. 10'000.– bei den Verwaltungsliegenschaften für Wasser, Energie, Heizmaterial wegen Preiserhöhungen zu rechnen. Hingegen kann durch den Kauf der Liegenschaft Oberdorfstrasse 11 (vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 21. November 2012) mit einem Liegenschaftenertrag von etwas über Fr. 40'000.– gerechnet werden. In der Investitionsrechnung 2013 zeigt sich bei den Verwaltungsliegenschaften insgesamt ein um Fr. 275'000.– tieferer Aufwand gegenüber der Jahresrechnung 2011.

In Bezug auf den Unterhalt des Friedhofs ist für die Aufhebung von rund 10 Grabreihen, bei welchen die gesetzliche Ruhefrist von 20 Jahren mittlerweile deutlich überschritten ist im Jahr 2013 mit einem ausserordentlichen Aufwand von ca. Fr. 6'000.– zu rechnen. Da die Jahresrechnung 2011 mit Fr. 34'113.85 für den Unterhalt der Sportanlagen ausserordentlich tief ausfiel, basiert der budgetierte Betrag von Fr. 46'500.– auf den Erfahrungswerten der Vorjahre.

Ressort Bevölkerung und Sicherheit

Einwohnerkontrolle und Polizeiwesen

Im Jahr 2012 bestand eine Vakanz während gut zwei Monaten, so dass die Lohnkosten für das Jahr 2013 somit höher ausfallen. Demgegenüber resultieren im Polizeiwesen geringere Besoldungskosten. Das Nettoergebnis weist aufgrund diverser kleinerer Positionen eine leichte Zunahme aus.

Feuerwehr

Im Voranschlag 2013 sind vorsorglich höhere Soldleistungen (von ca. Fr. 20'000.–) eingestellt worden. Diese werden nur dann wirksam, wenn der Gemeinderat das neue Feuerwehrreglement (derzeit in Entwurfsform vorliegend) mit Wirkung ab 1. Januar 2013 genehmigt. Auch bei der Pikettenschädigung wäre mit einem Mehraufwand von ca. Fr. 13'000.– zu rechnen. Ferner wurden für diverse Anlässe der Feuerwehr, wie Kompanieabend, Versammlung Bezirksfeuerwehr, Materialwarttreffen Bezirk, Mehrkosten von ca. Fr. 12'000.– budgetiert. Dagegen reduziert sich der Aufwand für Anschaffungen für Geräte, Fahrzeuge und Mobiliar um fast Fr. 18'000.–. Insgesamt fällt das Budget 2013 für die Feuerwehr sowohl im Vergleich zum Voranschlag 2012 als auch zur Jahresrechnung 2011 tiefer aus.

Zivilschutz

Auch das Gesamtergebnis betreffend den Zivilschutz fällt gegenüber dem Voranschlag 2012 tiefer aus, weist jedoch im Vergleich zur Jahresrechnung 2011 einen Mehraufwand von etwa Fr. 20'000.– aus. Der im Jahr 2011 erfolgte Kommandowechsel hat bei den Entschädigungen eine Kostenreduktion von ungefähr Fr. 8'000.– zur Folge. Diese Aufwandminderung wird jedoch durch die Mehrkosten von knapp Fr. 13'000.– bei den Dienstleistungen Dritter wieder kompensiert, worin die Entschädigung für den externen Kommandanten a.i. sowie die Kosten für auswärtige Anlassorte budgetiert sind. Weiter zeichnet sich bei den Anschaffungskosten für Mobiliar, Geräte und Fahrzeuge eine Kostensteigerung von ca. Fr. 5'000.– ab, wogegen ein Rückgang der Aufwendungen für die Zivilschutzanlagen von rund Fr. 12'000.– festzustellen ist.

Werkhof

Da auf eine zusätzliche Stelle gemäss Voranschlag 2012 verzichtet wird, kann der Lohnaufwand einschliesslich Pikettdienst für das Jahr 2013 auf dem Niveau der Jahresrechnung 2011 gehalten werden. Jedoch muss infolge Auflagen der Feuerpolizei mit höheren Anschaffungskosten von ca. Fr. 8'000.– gerechnet werden. Besonders ins Gewicht fällt daneben die alle drei Jahre vorzunehmende Spülung der Strassensammler, die einen Mehraufwand von ca. Fr. 60'000.– verursacht. Im Übrigen hat sich gezeigt, dass die Budgetierung der Sach- und Personenversicherung im Voranschlag 2012 zu tief ausgefallen ist, weshalb der Betrag nach oben angepasst wurde. Demgegenüber lassen sich Einsparungen von ca. Fr. 5'000.– beim Betriebs-/Verbrauchsmaterial bzw. Ankauf Energie vornehmen (weniger Heizkosten) und ausserdem entfallen durch den Kauf der Liegenschaft Oberdorfstrasse 11 (vorbehaltlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 21. November 2012) Mietkosten von rund Fr. 20'000.–. Im Vergleich zur Jahresrechnung 2011 weist das Gesamtergebnis eine Zunahme von ungefähr Fr. 10'000.– auf.

Ressort Gesundheit

Alterszentrum

Da die Buchhaltung aufgrund gesetzlicher Vorgaben ab 2012 separat geführt wird, kann der Voranschlag 2013 nicht mit der Jahresrechnung 2011 verglichen werden. Der Vergleich basiert daher auf dem Voranschlag 2012. Der grössere Verlust von rund Fr. 70'000.– ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass neu die Mieten für das Alterszentrum und die Alters- und Pflegewohnungen von der Politischen Gemeinde in Rechnung gestellt werden. Mehreinnahmen von Fr. 101'000.– entstehen durch die Anpassung der Taxordnung per 1. Januar 2013. Die erstmals ausgewiesenen internen Verrechnungen machen insgesamt Fr. 370'000 aus. Die Besoldungen sind tiefer budgetiert, Einsparungen konnten insbesondere bei den Besoldungen Hauswirtschaft und Personal Pflegewohnung und bei den allgemeinen Anschaffungen gemacht werden.

Die Zunahme von Fr. 65'900.– bei den Sozialleistungen ist die Folge des budgetierten Sanierungsbeitrags für die BVK. Der Lebensmittelaufwand ist gegenüber dem Budget 2012 rund Fr. 50'700.– tiefer, da realistischer budgetiert. Überdies gehen die Mietzinseinnahmen der Alterswohnungen infolge Senkung des Referenzzinssatzes um ca. Fr. 29'000.– zurück.

Ressort Soziales

Zusatzleistungen zur AHV/IV und gesetzlich wirtschaftliche Hilfe

Betreffend die Sozialversicherungsleistungen sowie die Sozialhilfe basiert die Budgetierung auf der Hochrechnung 2012.

Jugend

Im Bereich Jugend beansprucht der Verein Jugendarbeit ab 2012 das gesamte Kostendach von Fr. 250'000.–. Dies ergibt einen Mehraufwand von Fr. 17'400.–. Zusätzlich wurde die familienexterne Kinderbetreuung ab 2012 auf einzelne Ferienwochen ausgeweitet, weshalb gestützt auf den GRB Nr. 64 vom 28. Februar 2012 maximale Mehrkosten in der Höhe von Fr. 25'000.– entstehen können.

Übriger Sozialaufwand

Im übrigen Sozialaufwand schlägt der Mehraufwand von ca. Fr. 100'000.– bei den Beiträgen an Gemeinden/Zweckverbände zu Buche. Die Budgetierung 2013 basiert auf dem Voranschlag der Sozialen Dienste des Bezirks Uster und betrifft den Job Bus und die Job Werkstatt.

Amtsvormundschaft

Im Vormundschaftsbereich ist der Voranschlag der Sozialen Dienste des Bezirks Uster ebenfalls ca. Fr. 100'000.– höher als in der Jahresrechnung 2011 ausgewiesen und wird mit mehr Fällen und Mehrkosten pro Fall begründet. Im Weiteren kommt in diesem Bereich der Kostenaufwand der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB in der Höhe von Fr. 175'000.– hinzu.

Stationäre und ambulante Pflegekosten

Aufgrund der per Anfang 2011 neu geregelten Pflegefinanzierung kann sich das Budget 2013 nicht auf die Jahresrechnung 2011 abstützen, weil im Zuge der Neuregelung der Finanzströme im Gesundheitsbereich die stationären und ambulanten Pflegekosten nicht konsequent gleichartig verbucht wurden. Der für das Jahr 2013 budgetierte Aufwand von Fr. 1'190'000.– berechnet sich daher auf der Hochrechnung der bis anhin im Jahr 2012 aufgelaufenen Kosten. Zu beachten ist ferner, dass sich der Kanton ab 2012 nicht mehr an diesen Kosten beteiligt.

Asyl- und Flüchtlingskoordination

Seit dem 1. April 2012 werden infolge Gesetzesänderung die vorläufig Aufgenommenen nach SKOS-Richtlinien unterstützt, wobei die Zuweisungsquote unverändert bei 0,5 % der Bevölkerung bleibt. Dieser Umstand beeinflusst die Budgetierung im Asylbereich wie auch in der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe. Im Asylbereich decken die Pauschalen des Kantons wohl die Kosten der zugewiesenen Personen, jedoch nicht mehr den übrigen Aufwand wie in den letzten Jahren. In Bezug auf die Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe für Ausländer ohne Kostenersatz beträgt der Mehraufwand gemäss Hochrechnung 2012 rund Fr. 50'000.–.

Ressort Planung und Bau

Hochbau

Der budgetierte Minderaufwand von Fr. 40'000.– in Bezug auf Gutachten, Expertisen und Anwaltskosten begründet sich damit, dass aufgrund der derzeitigen personellen Aufstellung davon ausgegangen wird, dass im Jahr 2013 weniger externe Kosten anfallen. Infolge von zwei grösseren Baugesuchen und der Abrechnung von zwei weiteren Baugesuchen der Allreal konnte im Jahr 2011 ein ausserordentlicher Gebührenertrag von zusätzlich ca. Fr. 115'000.– verbucht werden.

Naturschutz

Die alle zwei Jahre zu verrechnenden Hochstammbeiträge von Fr. 80'000.– (Fr. 40'000.– pro Jahr) für die Pflege von Obstgärten und Einzelbäumen sind im Budget 2013 unter Beiträge an Private eingestellt worden. Der Mehraufwand im Vergleich zur Jahresrechnung 2011 resultiert daraus, dass die Beiträge im Jahr 2011 nicht ausgeschöpft wurden.

Vermessung

Die zusätzlichen Kosten bei Dienstleistungen Dritter hat mit der Mitwirkung bei der ersten Realisierungsstufe des Kantons Zürich bezüglich Einführung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) gemäss amtlichen Informationssystem (GeolG) zu tun. Da die bundesweite Umsetzung bis spätestens Ende 2019 geplant ist, werden die jährlichen Kosten auf ca. Fr. 35'000.– geschätzt, die im Voranschlag 2013 als Mehraufwand zu Buche schlagen.

Strassen und Wege

Für den baulichen Unterhalt Strassen und Wege wird im Jahr 2013 mit ungefähren Kosten von lediglich Fr. 100'000.– gerechnet, da in der Jahresrechnung 2011 eine Überschreitung aufgrund eines Nachtragskredits von ca. Fr. 61'000.– resultierte.

Gesamthaft schliesst die Abteilung Planung und Bau im Vergleich zur Jahresrechnung 2011 mit einem Mehraufwand von rund Fr. 95'000.– ab.

Ressort Werke

Brunnenversorgung

Im Zusammenhang mit dem Abbruch des Zentrums Benglen wurde für die Brunnenversetzung an der Gerlisbrunnenstrasse einmalig Fr. 12'000.– für das 2013 budgetiert.

Wasserversorgung

Durch die Preiserhöhung für den Wasserankauf erhöht sich der budgetierte Mehraufwand gegenüber dem Jahr 2011 um ca. Fr. 33'000.–.

Elektrizitätsversorgung

Gesamthaft beträgt der Minderaufwand bzw. Ertrag für Energie und Netz im Vergleich zur Jahresrechnung 2011 Fr. 318'950.– unter Berücksichtigung einer Entnahme aus der Spezialfinanzierung von insgesamt Fr. 76'230.–. Der Einkaufspreis der Energie steigt um ca. 4,34 %, was einen Aufschlag des Energiepreises für alle Endkunden zur Folge hat. Die Netznutzung kann für alle Kunden < 100 MWh gesenkt werden, während für die Kunden > 100 MWh die Netznutzung etwas ansteigt.

Ressort Finanzen und Steuern

Finanzen

Betreffend die Verwaltungskosten Finanzen zeigt sich bei den Besoldungskosten aufgrund von Umstrukturierungen eine Aufwandminderung. Unter dem Konto Dienstleistungen Dritter werden neu auch die Kosten der Geldverkehrsrevision und der Finanzplanung verbucht, was einer Zunahme von Fr. 30'000.– entspricht. Neu werden auch die Kosten für Telefon, Porti, Konzessionen zentral erfasst und Ende Jahr anteilmässig auf die betroffenen Abteilungen verteilt.

Da die Aufwendungen für Sach- und Personenversicherungen neu direkt auf die Kostenstelle der Verursacher verbucht werden, bleiben in der Abteilung Finanzen noch die Organhaftpflicht- und die kollektive Unfall-Versicherung. Diese Umorganisation ergibt eine Aufwandminderung von Fr. 11'000.–. Im Ertrag Kostenanteile und Rückerstattungen sind nebst den Buchführungsentschädigungen der Schule und der Kirche an die Rückerstattung neu infolge Neuregelung betreffend interne Verrechnungen auch der Schulanteil swissplan enthalten, was eine Ertragszunahme von Fr. 6'000.– ergibt.

Betreffend die Konzessionsabgabe der Werke sind die Aufwendungen für konkrete Massnahmen zur Umsetzung des Energieleitbildes bzw. neue Projektierungen, wie die Förderung von Photovoltaikanlagen usw. mit GRB Nr. 213 vom 3. Juli 2012 von Fr. 50'000.– auf insgesamt Fr. 100'000.– erhöht worden, was einer Zunahme von Fr. 50'000.– entspricht.

Auf dem Konto Zinsen für kurzfristige Schulden kommt neu die Verzinsung des Kontokorrentes der Schulgemeinde von ca. Fr. 17'000.– hinzu, da sich das Guthaben per Ende 2011 in eine Schuld verändert hat. Bei den Zinsen für langfristige Schulden ist mit einem Rückgang der Darlehen von zurzeit Fr. 17 Mio. auf Fr. 10 Mio. zu rechnen, was zusammen mit dem nach wie vor tiefen Zinsniveau einen Minderaufwand von knapp Fr. 200'000.– ausmacht. Gleichzeitig nimmt das Kapital auf Verpflichtungen Spezialfinanzierungen von Fr. 6,75 Mio. auf gut Fr. 7,0 Mio. zu. Zudem ist der interne Zinssatz um 0,2 % gestiegen, was einem Mehrertrag von ca. Fr. 56'000.– entspricht. Der Negativeffekt der tiefen Zinsen spiegelt sich auf den Erträgen der Post-/Bankkonti nieder. Auf den Zinsen von Bankkontokorrentguthaben bricht der Zinsertrag um fast die Hälfte, d. h. Fr. 35'000.– zusammen. Zinsen von anderen Gütern sind nur noch von der reformierten Kirche zu erwarten.

Die Schule wird seit 2012 als Passivkonto in der Rechnung der Politischen Gemeinde geführt und muss von uns verzinst werden (- Fr. 48'000.–). Aufgrund der Zunahme des Verwaltungsvermögens der spezialfinanzierten Gemeindebetriebe von knapp Fr. 6,75 Mio. auf gut Fr. 8,22 Mio. können bei den Aufteilungen Kapitalzinsen erhebliche Mehreinnahmen von ca. Fr. 125'000.– generiert werden.

Steuern

Die Mehraufwand von rund Fr. 45'000.– bei den Entschädigungen an den Kanton im Vergleich zur Jahresrechnung 2011 resultiert aus der Erhöhung der Dienstleistungspreise für erledigte Steuerauscheidungsgrundlagen von Fr. 90.– auf Fr. 120.– pro Fall, die das kantonale Steueramt ab diesem Jahr geltend macht. Im Jahr 2011 konnte ausserdem durch die neue einmalige straflose Selbstanzeige bei den Nach- und Strafsteuern ein überdurchschnittlich hoher Ertrag erzielt werden. Da sich seither ein Rückgang der Selbstanzeigen abzeichnet, wird im Voranschlag 2013 analog zum Voranschlag 2012 mit einem markant tieferen Ertrag von ca. Fr. 50'000.– gerechnet. In Bezug auf die Grundstückgewinnsteuer wird nach einem überdurchschnittlich guten Abschluss im Jahr 2011 und aufgrund der Hochrechnung der Zahlen 2012 mit einem Ertrag von rund Fr. 1,7 Mio. gerechnet. Da immer mehr Handänderungen mit Grundstückgewinnsteuern mit Depotvorschüssen sichergestellt und bezahlt werden, ist auch im Jahr 2013 mit höheren Guthabenzinsen zu rechnen, weshalb im Vergleich zur Jahresrechnung 2011 analog zum Voranschlag 2012 im Budget 2013 ein Mehrertrag von Fr. 30'000.– eingestellt wird.

Investitionsrechnung

In der Investitionsrechnung sind für das Jahr 2013 Nettoinvestitionen von Fr. 7'765'000.– vorgesehen.

Die grössten Investitionen fallen im kommenden Jahr in den Bereichen Strassen sowie der Ver- und Entsorgungsanlagen (Strom, Wasser, Abwasser) an. Zu erwähnen ist, dass in den Bereichen Strom und Wasser mit einem maximalen Kostendach von Fr. 850'000.– bzw Fr. 590'000.– gerechnet wird. Weiter sind auch Investitionen in gemeindeeigenen Liegenschaften sowie in Bezug auf das laufende Erweiterungsprojekt Alterszentrum Sunnetal geplant.

Neue Leistungsvereinbarung Spitex mit der Gustav Zollinger-Stiftung, Aufhebung bestehende Leistungsvereinbarung mit dem Verein Spitex Fällanden, Genehmigung

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die vorliegende Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Fällanden und der Gustav Zollinger-Stiftung wird mit Wirkung ab 1. Januar 2013 genehmigt und vom budgetierten Kredit für die im Jahr 2013 zu erbringenden Spitexleistungen in der Höhe von Fr. 450'000.– wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Der Gemeinderat Fällanden wird ermächtigt, die Leistungsvereinbarung zwischen der Politischen Gemeinde und der Gustav Zollinger-Stiftung einmalig um weitere drei Jahre in eigener Kompetenz zu verlängern.
3. Die bestehende Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Fällanden und dem Verein Spitex Fällanden wird im gegenseitigen Einvernehmen per 31. Dezember 2012 aufgehoben.

Ausgangslage

Gemäss der seit Anfang 2011 gültigen kantonalen Pflegegesetzgebung sind die Gemeinden für die ambulante Langzeit-, Akut- und Übergangspflege zuständig. Diese gesetzliche Pflicht nimmt die Gemeinde Fällanden unter anderem wahr, indem mit dem Verein Spitex Fällanden im März 2010 eine bis 31. Dezember 2013 befristete Leistungsvereinbarung eingegangen wurde.

Der Verein Spitex Fällanden sorgt für eine zeitgemässe und bedarfsorientierte Kranken- und Gesundheitspflege in der Gemeinde Fällanden und stellt das zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderliche Personal an. Der Verein beschäftigt 21 Mitarbeitende, die 165 Klientinnen und Klienten betreuen. Die Spitex Fällanden geniesst einen guten Ruf. Durch die veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen (Pflegegesetz und Spitalfinanzierungsgesetz) und die damit verbundenen wachsenden Anforderungen besteht aber dennoch Handlungsbedarf.

Warum besteht Handlungsbedarf?

Die Spitex als Grundidee ist ein Erfolgsmodell und wird weiterhin an Bedeutung gewinnen, denn der Wunsch pflegebedürftiger älterer Menschen, möglichst bis zu ihrem Tod zu Hause zu leben und gepflegt zu werden, nimmt stetig zu. Um Dienstleistungen bei Demenz, Diabetes, psychischen Krankheiten, Palliative Care etc. anbieten zu können, braucht es vermehrte Spezialisierung. Die neue Spitalfinanzierung führt zu schnelleren Austritten, zu höherer Nachfrage an Randzeiten, in der Nacht sowie an Wochenenden und fordert eine hohe Flexibilität bezüglich Personalkapazität. Die Massnahmen zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen haben auch auf die Spitex Einfluss.

Diese Veränderungen im Spitexbereich führen dazu, dass die betrieblich sinnvolle Minimalgrösse steigt. Eine grössere Organisation kann im Alltag und in Notfällen aufgrund des grösseren Personalbestandes zeitlich und fachlich besser reagieren und in komplexen Pflegesituationen aufgrund von Spezialkenntnissen wie Wundmanagement, Psychiatrie etc. eine umfassende Dienstleistung anbieten.

Prüfung der Handlungsoptionen der Spitex Fällanden

Bereits Anfang 2011 begann der Vorstand des Vereins Spitex Fällanden mit der Ausarbeitung von Varianten für die zukünftige Struktur. Dabei wurden die Varianten «Weiter wie bisher», «Zusammengehen mit einem Partner entlang der Versorgungskette (Spital oder Pflegeheim)» und «Zusammengehen mit einer anderen Spitexorganisation» diskutiert. Rasch wurde klar, dass ein Zusammengehen mit einer anderen Spitexorganisation die beste Antwort auf die zukünftigen Anforderungen bietet, weil nur so die kritische Grösse in der Kernleistungserbringung – der Pflege und Betreuung der Klientinnen und Klienten zu Hause – erreicht werden kann. Nicht zuletzt bietet diese Variante auch den Mitarbeitenden interessante Perspektiven.

In der Folge wurde untersucht, welche möglichen Partner in Frage kommen und es zeigte sich, dass die Spitex Zumikon Maur – welche unter dem Dach der Gustav Zollinger Stiftung (GZS) operiert – geradezu ideal ist, da sie geografisch direkt eine Nachbarin ist und sich die gleichen Überlegungen zur Zukunft gemacht hat. Ausserdem handelt es sich um zwei ähnlich grosse Einsatzgebiete. Im Vergleich mit Zumikon und Maur sind in Fällanden die Einsatzzahlen fast gleich hoch.

Zusammenlegung der Spitex Fällanden mit der Spitex Zumikon Maur innerhalb der Gustav Zollinger-Stiftung

Der Vorstand und die Mitglieder des Vereins Spitex Fällanden haben am 4. Juli 2012 die geplante Fusion mit der Spitex Zumikon/Maur und die vorgeschlagene Statutenanpassung der Spitex Fällanden einstimmig gutgeheissen.

Durch die Zusammenlegung innerhalb der Gustav Zollinger-Stiftung entsteht eine neue Organisationsstruktur, die grundsätzlich zwei Kernelemente enthält:

Erstens erbringt die Belegschaft des Vereins Spitex Fällanden im Wesentlichen die gleichen Leistungen wie bis anhin in Fällanden, wird aber organisatorisch mit der Spitex Zumikon/Maur zusammengelegt und in die Gustav Zollinger-Stiftung integriert. Damit wird die notwendige kritische Grösse erreicht und die zukünftigen Anforderungen können kompetent und effizient erfüllt werden.

Zweitens wird der Verein Spitex Fällanden in einen Förderverein umgewandelt, was durch eine Statutenänderung realisiert wird. Der Verein Spitex Fällanden verliert damit den direkten Einfluss auf die Leistungserbringung, hat aber weiterhin die Verfügungsbefugnis über die Verwendung von Spenden und anderen Zuwendungen.

Bis anhin hat die Gemeinde einen Vertreter aus dem Gemeinderat in den Vorstand des Vereins Spitex Fällanden delegiert. Mit der Fusion würde ab 1. Januar 2013 ein Vertreter aus dem Gemeinderat Fällanden im Stiftungsrat der Gustav Zollinger-Stiftung Einsitz nehmen, womit die Einflussnahme der Gemeinde Fällanden auf den Leistungserbringer der Spitexleistungen weiterhin sichergestellt bleibt.

Vorteile der Zusammenlegung

- *Bessere Wirtschaftlichkeit durch die Nutzung von Synergien*
 - Gemeinsame Spitex-Verwaltung und Administration mit mittelfristig wahrscheinlich nur einem Stützpunkt
 - Zentralisierung des Einkaufs mit grösseren Mengen und höheren Rabatten
 - Optimierung der personellen Ressourcen und Einsatzmöglichkeiten
 - Gemeinsame Durchführung von Schulungen für das Personal
 - Breiteres Wissen und Aushilfe von Fachwissen durch mehr Personal
 - Bessere Auslastung von spezialisierten und teuren Diensten wie Bedarfsabklärung, Palliativ Care, Wundpflege, Psychiatrie usw.

- *Bündelung der Kompetenzen*
 - Beseitigung von Doppelspurigkeiten
 - Gemeinsame Informations- und Beratungsstelle für Fragen im Alter und Gesundheit

- *Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit und Steigerung der Attraktivität als Arbeitgeber*
 - Personalpool kann optimiert eingesetzt werden, vor allem an Randzeiten, Wochenenden und Feiertagen
 - Steigende Jobattraktivität durch bessere berufliche Perspektiven und interessanteres Weiterbildungsangebot
 - Steigende Qualität aufgrund Professionalisierung und Spezialisierung
 - Angebot von Ausbildungsplätzen für Lernende auch im Spitex-Bereich

Was kostet die neue Spitex-Lösung?

Die Gemeinde ist verpflichtet, diejenigen Kosten für die Spitexleistungen zu übernehmen, die nach den Entschädigungen der Krankenkassen und der Klient/innen verbleibt. In der aktuellen Leistungsvereinbarung mit der Spitex Fällanden wird dieses vom Kanton vorgegebene Normdefizit pro erbrachte Leistungsstunde an die Spitex Fällanden vergütet. Zusätzlich ist die Gemeinde – über die gesetzliche Pflicht, ambulante Pflegeleistungen anzubieten – faktisch zusätzlich in der Nachschusspflicht gegenüber der Spitex Fällanden. Im Modell der fusionierten Spitex übernimmt die Gemeinde Fällanden am Jahresende den relativen Anteil am gesamten Restdefizit nach Zahlungen von Krankenkassen und Klient/innen, wodurch Effizienzgewinne im Betrieb sich unmittelbar in tieferen Kosten für die Gemeinde Fällanden spiegeln. Wie hoch die durch die Gemeinde Fällanden zukunftsgerichtet zu tragende Restfinanzierung (früher Defizitgarantie) zu beziffern ist, kann nicht abschliessend beurteilt werden. Dennoch überwiegen die Vorteile einer Zusammenlegung unter den Gesichtspunkten wachsender Anforderungen klar. Eine vorsichtige Prognose wagt der Vorsteher Ressort Gesundheit und vertritt die Ansicht, dass aufgrund der Synergieeffekte die Spitex-Dienstleistungen zukunftsgerichtet nachhaltig kostengünstiger erbracht werden können.

Nachstehend sind einige Vergleichswerte der Spitex Fällanden mit der heutigen Struktur der Spitex Zumiikon/Maur aufgeführt.

Defizitbeiträge / Restfinanzierung

In den vergangenen Jahren leistete die Politische Gemeinde Fällanden folgende Defizitbeiträge an die Spitex Fällanden (Vergleichswerte Zahlen Gustav Zollinger-Stiftung):

	Gemeinde Fällanden		Gemeinden Zumikon/Maur	
Jahresrechnung 2010	Fr.	448'981.17	Fr.	287'263.–
Jahresrechnung 2011	Fr.	422'676.11	Fr.	446'000.–
Budget 2012	Fr.	580'000.–	Fr.	464'000.–
Budget 2013*	Fr.	450'000.–	Fr.	450'000.–

*Die Budgetzahlen 2013 der Gustav Zolliker-Stiftung berücksichtigen nur den Umfang der bisherigen Spitex Zumikon/Maur. Das durch die Spitex Fällanden erstellte Budget fürs Jahr 2013 wird nach dem Entscheid des Souveräns konsolidiert.

Jahresrechnungen

Spitex-Anbieter	Fällanden 31.12.2011	Zumikon/Maur 31.12.2011	Fällanden 31.12.2010	Zumikon/Maur 31.12.2010
Einsatzstunden	11'586	14'206	14'327	13'635
Personalaufwand	Fr. 1'036'425.90	Fr. 1'196'484.–	Fr. 1'270'684.85	Fr. 1'092'662.–
Sachaufwand	Fr. 107'996.40	Fr. 208'117.–	Fr. 133'946.60	Fr. 168'955.–
Total Betriebsaufwand	Fr. 1'144'422.30	Fr. 1'404'601.–	Fr. 1'404'631.45	Fr. 1'261'617.–
Betriebserträge	Fr. 678'464.30	Fr. 882'682.–	Fr. 730'247.35	Fr. 728'690.–
Beiträge / Spenden	Fr. 52'132.10	Fr. 30'808.–	Fr. 216'305.20	Fr. 168'470.–
Total Betriebserträge	Fr. 730'596.40	Fr. 913'490.–	Fr. 946'552.55	Fr. 897'160.–
Nettodefizit	Fr. 413'825.90	Fr. 491'111.–	Fr. 458'078.90	Fr. 364'457.–
Defizitbeitrag Gde	Fr. 422'676.11	Fr. 0.–	Fr. 448'981.17	Fr. 287'263.–
Restfinanzierung Gde	Fr. 0.–	Fr. 446'000.–	Fr. 0.–	Fr. 0.–

Bei der Interpretation der Zahlen gilt es zu berücksichtigen, dass die Leistungen an Kinder-Spitex und Onko-Spitex sowie die Aufwendungen für die Rotkreuz-Mahlzeitenlieferungen in den Jahresrechnungen der Spitex Zumikon/Maur enthalten sind. In Fällanden sind diese Leistungen bislang separat durch die Politische Gemeinde finanziert worden.

Während der ersten zwei Jahre ab Beginn der neuen Leistungsvereinbarung ist eine Defizitgarantie für direkt in Zusammenhang mit der Übernahme der Spitex Fällanden durch die Gustav Zollinger-Stiftung anfallende Mehrkosten (z. B. überdurchschnittliche Personalfuktuation, vorübergehende Personal-Überkapazität aufgrund von kurzfristigem Nachfrage-Einbruch im Einsatzgebiet Fällanden, usw.) vereinbart worden (vgl. Punkt 8.3 der Leistungsvereinbarung).

Was bedeutet die Fusion für die betroffenen Anspruchsgruppen?

Für die Klientinnen und Klienten ändert sich nichts, da die gleichen Pflegepersonen wie bis anhin ins Haus kommen. Damit ist die wichtige Bezugspflege weiterhin gewährleistet.

Für die Mitarbeitenden ändert sich, abgesehen von der veränderten personalrechtlichen Unterstellung, nichts; sie arbeiten weiterhin zugunsten der Fälländer Klientinnen und Klienten. Ebenfalls bleibt der Stützpunkt im Alterszentrum Sunnetal in Fällanden bis mindestens 2014 erhalten.

Für den Verein ändert sich Wesentliches: So gibt er die Oberaufsicht über Qualität und Effizienz der Leistungserbringung an die Gustav Zollinger-Stiftung (GZS) ab. Dieses Modell wurde bereits erfolgreich mit der Spitex in Maur und Zumikon umgesetzt und hat sich bewährt.

Für die Gemeinde Fällanden, welche den gesetzlichen Auftrag einer leistungsfähigen Spitex zu erfüllen hat, wird die bisherige Leistungsvereinbarung mit der Spitex Fällanden hinfällig. Mit dem neuen Leistungsanbieter, der Gustav Zollinger-Stiftung, ist eine neue Leistungsvereinbarung abzuschliessen.

Leistungsvereinbarung (Wortlaut)

Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Fällanden (nachstehend «Gemeinde») genannt als Auftraggeberin und der Gustav Zollinger-Stiftung (nachstehend «GZS») genannt als Auftragnehmerin.

In der Absicht, eine fachgerechte, bedarfsorientierte Hilfe und Pflege zu Hause für die hilfebedürftigen Einwohnerinnen und Einwohner zu gewährleisten, treffen die Gemeinde und die GZS folgende Leistungsvereinbarung:

1. Rahmen

1.1. Zweck der Leistungsvereinbarung

- Diese Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen der Gemeinde und der GZS
- Die Gemeinde überträgt mit dieser Leistungsvereinbarung die Erbringung der bedarfs- und fachgerechten ambulanten Pflegeversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner (Spitex-Leistungen) an die Spitex-Organisation der GZS.
- Die Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen der Spitex-Organisation und legt die gegenseitigen Pflichten und die finanziellen Beiträge der Gemeinde fest.

1.2. Gesetzliche und vertragliche Grundlagen

- Krankenversicherungsgesetz KVG vom 18. März 1994
- Verordnung über die Krankenversicherung KVV vom 27. Juni 1995
- Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV vom 29. September 1995 (Änderung vom 24. Juni 2009)
- Kanton Zürich: Pflegegesetz vom 27. September 2010, gültig ab 1. Januar 2011
- Gesundheitsdirektion Kanton Zürich: Verordnung über die Pflegeversorgung der vom 22. November 2010, gültig ab 1. März 2011
- Kreisschreiben vom 14. Oktober 2011 mit den Vorgaben der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich zu den Normdefiziten und Rechnungslegung im Jahr 2012 gemäss §§ 16 und 18 sowie 22 des Pflegegesetzes

- Kriterien für die Erteilung einer Betriebsbewilligung für Spitex-Organisationen, erlassen durch den Regierungsrat im 2008 sowie die Kriterien zur Erlangung einer Berufsausübungsbewilligung durch die Gesundheitsdirektion
- Kantonaler Spitex-Tarifvertrag vom 26. Oktober 2000 (auf Ende 2010 gekündigt, Tarife und Modalitäten sind als Übergangsregelung weiterhin gültig)
- Branchenleitbild der Non-Profit-Spitex des Spitex Verbandes Schweiz vom Mai 1999
- Leitfaden über die Qualität in der Spitex des Spitex Verbandes Kanton Zürich vom September 1999 (inkl. Normen und Kriterien des Spitex Verbandes Schweiz sowie Kapitel 8–10 «Handbuch Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement»)

2. Generelle Ziele

2.1. Generelle Aufgaben und Leistungen

- Die Spitex-Organisation fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen.
- Die Spitex-Organisation arbeitet aktiv bei der Gesundheitsförderung mit.
- Die Spitex-Organisation setzt die verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen so ein, dass sie das bestmögliche Resultat zu günstigen Kosten für die Gemeinschaft zu erreichen vermag.
- Sie berücksichtigt dabei sowohl das Wohl der Klientinnen/Klienten als auch die Arbeitsgrundsätze bzw. Qualitätsmerkmale.

2.2. Zielgruppen

Anspruch auf Hilfe und Pflege zu Hause haben Einwohner und Einwohnerinnen aller Altersgruppen der Gemeinde, bei welchen ein nachweisbarer Bedarf festgestellt wurde. Die Leistungen stehen u. a. zur Verfügung für:

- Körperlich und/oder psychisch kranke, behinderte, verunfallte, rekonvaleszente, sterbende Menschen jeden Alters,
- Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt eines Kindes oder
- Menschen, die in einer vorübergehenden physischen und/oder psychischen Risikosituation stehen.

3. Leistungsziele

- Mit diesen Spitex-Leistungen soll die Selbständigkeit und Eigenverantwortung von Menschen trotz Pflege- bzw. Betreuungsbedarf gefördert, erhalten oder unterstützt werden. Damit sollen stationäre Aufenthalte vermieden, hinausgezögert oder verkürzt werden.
- Spitex-Leistungen werden nur dann erbracht, wenn die zu pflegende Person bzw. zu betreuende Person selbst oder ihr jeweiliges konkretes Umfeld die Leistungen nicht erbringen können (Subsidiaritätsprinzip).

4. Dienstleistungsangebot

4.1 Grundleistungen

4.1.1. Kerndienstleistungsangebot

Gemäss der Verordnung über die Pflegeversorgung 855.11 §§ 4 und 7

4.2. Zusatzleistungen (Nicht-Kassenpflichtige Leistungen)

Die GZS kann Zusatzleistungen anbieten, diese werden den Leistungsbezügern zu den Vollkosten verrechnet.

5. Grenzen der Leistungen

Gemäss der Verordnung über die Pflegeversorgung des Kantons Zürich, § 11.

6. Aufgaben der Spitex-Organisation

6.1. Organisation

6.1.1. Personal

- Die Spitex-Organisation stellt den Aufgaben entsprechend fachlich und sozial kompetentes Personal an (gemäss den Kriterien zur Erteilung einer kantonalen Betriebsbewilligung).
- Sie ermöglicht dem Personal und der Leitung die betrieblich angemessene und notwendige Fort- und Weiterbildung.

6.1.2. Zeitliche Verfügbarkeit

Gemäss Verordnung über die Pflegeversorgung vom 1.3.11.

6.1.3. Aufträge an Dritte

Unter der Voraussetzung, dass die Qualität der Dienstleistungen und die Zielsetzungen dieser Vereinbarung respektiert werden, kann die Spitex-Organisation – falls sie selber nicht in der Lage ist – Aufträge an Dritte (z. B. Kinderspitex, OnkoPlus, selbständige tätige Psychiatriefachpersonen, kommerzielle Spitexorganisationen, Akut- und Übergangspflege etc.) erteilen. Diese Aufträge werden zwischen der GZS und den Leistungserbringern in einer separaten Leistungsvereinbarung geregelt. Bestehende Verträge zwischen Drittanbietern und der Gemeinde werden an die GZS überführt.

6.1.4. Jahresziele/Jahresbericht

Die GZS erstellt einen Jahresbericht (inkl. Jahresrechnung und Bilanz) und legt jeweils für das kommende Jahr die betrieblichen Jahresziele und das Budget fest.

Die GZS unterbreitet der Auftraggeberin den Jahresbericht und das Budget zur Einsicht.

6.2. Arbeitsgrundsätze

6.2.1. Zusammenarbeit mit Angehörigen

Die Spitex-Organisation pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den Angehörigen bzw. dem Umfeld der Klientinnen und Klienten und bezieht diese so weit wie möglich in die Hilfe und Pflege mit ein.

6.2.2. Koordination

Der Spitex-Organisation koordiniert ihre Leistungen mit den anderen im Einzugsgebiet tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, stationären Institutionen des Gesundheitswesens und der Ärzteschaft.

6.2.3. Qualitätssicherung

Gemäss Verordnung über die Pflegeversorgung § 9.
Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

7. Aufgaben der Auftraggeberin

7.1. Liquiditätsbedarf

Die Gemeinde stellt der GZS ein zinsloses Darlehen (Liquidität) für die Erfüllung der Leistungsziele zur Verfügung. Dieses kann aufgrund der jährlichen Budgetierung bei der Gemeinde beantragt werden.

7.2. Unterstützung

Die Gemeinde unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die GZS bei der Erfüllung der Leistungsziele. Sie übernimmt insbesondere Funktionen der politischen Interessensvertretung.

7.3. Öffentlichkeitsarbeit

Die Gemeinde unterstützt den Gönnerverein in der Öffentlichkeitsarbeit. Sie stellt insbesondere ihre Publikationsorgane zur Verfügung.

7.4. Sozial- und Gesundheitsplanung

Die Auftraggeberin bezieht die GZS in die Sozial- und Gesundheitsplanung mit ein.

8. Finanzierung

8.1. Einnahmen der Spitex-Organisationen

Die Einnahmen setzen sich in der Regel zusammen aus:

- Erträgen aus den Dienstleistungen durch die LeistungsbezügerInnen
- Kostenbeteiligung der LeistungsbezügerInnen
- Restdefizit der öffentlichen Hand (Gemeinden).
- Spenden und Legate
- Allfällige weitere Einnahmen (Gönnervereine)

8.2. Finanzielle Leistungen

Die Spitex-Organisation rechnet die jeweilige Beteiligung an den Kosten für Pflegeleistungen und Nichtpflegerische Leistungen auf der Grundlage der alljährlich festgelegten Ansätze des Kantons Zürich direkt mit den Krankenversicherer resp. LeistungezügerInnen ab.

Die Gemeinde entrichtet ihre Beiträge (Restdefizit) gemäss kantonalen Richtlinien pro verrechnete Stunde für Pflegeleistungen der Langzeitpflege, der Akut- und Übergangspflege und der nicht-pflegerischen Leistungen direkt an die Spitex-Organisation. Die Spitex-Organisation stellt der Auftraggeberin monatlich Rechnung.

Die allenfalls verbleibenden ungedeckten Kosten sind nachzuweisen und werden durch die auftraggebenden Gemeinden übernommen, nach Abzug der Beiträge der jeweiligen Gönnervereine. Diese ungedeckten Kosten werden im Verhältnis der geleisteten Stunden den auftraggebenden Gemeinden in Rechnung gestellt.

Die Rechnungen von OnkoPlus und Kispex werden von der Spitex-Organisation visiert und zur Zahlung an die Gemeinde weitergeleitet.

8.3. Defizitgarantie für allfällige unvorhergesehene Aufwände im Zusammenhang mit der Zusammenlegung der SPITEX-Einheiten

In direktem Zusammenhang mit der Übernahme der SPITEX Fällanden durch die GZS anfallende Mehrkosten (z. B. Überdurchschnittliche Personalfuktuation, vorübergehende Personal-Überkapazität aufgrund von kurzfristigem Nachfrage-Einbruch im Einsatzgebiet Fällanden, usw.) werden während den ersten 24 Monate durch die Gemeinde übernommen.

8.4. Räumlichkeiten

Die Gemeinde stellt der GZS im Alterszentrum Sunnetal unentgeltlich Räumlichkeiten zur Verfügung. Die GZS ist verpflichtet, die Räumlichkeiten als Stützpunkt der Spitex-Organisation zu nutzen.

Diese Regelung gilt bis 31. Dezember 2014.

9. Controlling

9.1 Die GZS

- führt eine Kostenrechnung gemäss Finanzmanual 2012 vom Spitex Verband Schweiz
- führt die Leistungsstatistik nach Angaben des Kantons
- informiert die Gemeinden mittels Jahresbericht.

10. Zusammenarbeit

10.1. Partnerschaftlichkeit

Beide Seiten – Gemeinde und GZS – verstehen sich als Partner, die eine gemeinsame Aufgabe zu lösen haben.

10.2. Mitsprache/Einflussnahme

Die Gemeinde delegiert eine Vertretung in den Stiftungsrat, wobei diese Nomination durch den Gemeinderat von Zumikon und Maur bestätigt werden muss.

10.3. Unternehmerische Freiheiten

Im Rahmen dieser Vereinbarung hat die GZS die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung.

10.4. Wirtschaftlichkeit

Die GZS verpflichtet sich, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel effizient, wirtschaftlich und im Sinne dieser Vereinbarung zu verwenden.

11. Inkrafttreten und Dauer

Diese Leistungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und wird für eine feste Vertragsdauer von drei Jahren abgeschlossen. Spätestens 6 Monate vor Ablauf dieser Vereinbarung treffen sich die Vertragsparteien zwecks Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung.

Bei Vorliegen schwerwiegender Verletzungen dieser Leistungsvereinbarung kann diese mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten jeweils auf Ende des laufenden Jahres aufgelöst werden. Dies ist bereits vor Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit, d. h. vor dem 31. Dezember 2015 möglich.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das am Sitz der GZS zuständige Gericht.

Rechtliches

Die Übertragung der Aufgaben der spitalexternen Krankenpflege auf eine private Organisation durch die Gemeinde, stellt keine öffentliche Beschaffung dar, weil Privatpersonen und nicht die Gemeinde Konsumenten der zu erbringenden Dienstleistung sind (Galli/Moser/Lang, Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts, Rz. 100).

Gestützt auf Art. 15 lit. c der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Fällanden ist die Gemeindeversammlung für Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben bis Fr. 5'000'000.– und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000.– zuständig, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Weil die mit der Leistungsvereinbarung einhergehenden Gemeindebeiträge die Kompetenz des Gemeinderates (bis Fr. 50'000.– jährlich wiederkehrend) übersteigen, ist für die Beschlussfassung die Gemeindeversammlung zuständig.

Obschon die Gemeinde durch gesetzliche Bestimmungen zur Vornahme der Ausgaben verpflichtet ist, sind diese laut § 121 des Gemeindegesetzes nicht gebunden, weil der Gemeinde sachlich, zeitlich und örtlich genügend Spielraum für die Erbringung der Leistungen verbleibt. Aus diesem Grund wurde die bestehende Leistungsvereinbarung mit dem Verein Spitex Fällanden am 25. November 2009 von der Gemeindeversammlung verabschiedet und daher ist auch die neue Leistungsvereinbarung zwischen der politischen Gemeinde Fällanden und der Gustav Zollinger-Stiftung mit Wirkung per 1. Januar 2013 der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Zweckverband Spital Uster

Genehmigung Statutenrevision

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Statutenrevision des Zweckverbands Spital Uster wird, vorbehältlich der Zustimmung aller Verbandsgemeinden, rückwirkend per 1. Januar 2012 genehmigt.

Weisung

Ausgangslage

Seit diesem Jahr gelten neue Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen. Ein neues Spitalplanungs- und Finanzierungsgesetz wurde vom Kantonsrat mit 119 Ja zu 35 Nein verabschiedet, als dringlich erklärt und per 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt. Wegen eines Referendums wurde am 17. Juni 2012 nachträglich und als Empfehlung eine kantonale Volksabstimmung durchgeführt. Dabei hat der Souverän den Entscheid des Kantonsrats gestützt und das neue Gesetz am 17. Juni 2012 mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Nun wirken nicht nur diese kantonalen Vorgaben auf das Spital Uster und seinen Zweckverband ein, auch nationale Rahmenbedingungen zur Leistungserbringung und -abgeltung, die als Folge des revidierten Krankenversicherungsgesetzes eingeführt werden, machen eine Revision der Statuten notwendig.

Es sind im Wesentlichen vier Herausforderungen, die auf das Spital Uster zukommen, denen es sich zu stellen hat und mit einigen wenigen aber adäquaten Anpassungen begegnen möchte:

1. Vollkostendeckung (Gewinnverwendung oder Verlustdeckung)

Die neue Gesetzgebung geht davon aus, dass die akut somatische Patientenversorgung ihre Kosten selbst deckt. Der Staatsbeitrag wird nicht mehr als Defizit geüffnet und ausgeglichen, sondern subjektbezogen für jeden Fall bezahlt. Jede Behandlung generiert also nicht nur eine Rechnung an die Versicherung, sondern auch eine solche an die öffentliche Hand; neu ausschliesslich an den Wohnortskanton der Patientin oder des Patienten. Akutspitäler sollten folglich ausgeglichene Betriebsrechnungen präsentieren und die Zweckverbandsgemeinden sind ausser Pflicht. Die Beiträge der Zweckverbandsgemeinden an das Spital Uster entfallen und damit ist ein Kostenverteilungsschlüssel obsolet. Anstelle treten Bestimmungen, wie und nach welchen Regeln das Spital Uster seine Gewinne zu verwenden hat oder allfällige Verluste zu decken sind. Die Verhältnisse innerhalb der Trägerschaft bleiben bestehen. (Siehe dazu Statuten Artikel 22, 29 und 33).

2. Investitionskosten (Rücklagen)

Bisher sind Investitionen der Listenspitäler, deren Anschaffungen und Bauten, von der öffentlichen Hand bezahlt worden. Künftig sind sie von der ordentlichen Betriebsrechnung zu tragen. Das bedeutet, dass sie neu in die Tarife und Preise einkalkuliert und anteilmässig mit jeder Behandlung verrechnet werden. Die Sonderkreditanträge, sowohl an den Kanton als auch an die Zweckverbandsgemeinden, gehören der Vergangenheit an. Es fliessen keine Investitionsbeiträge und damit auch keine Subventionen mehr.

Das Spital Uster wird sich selbst refinanzieren, will heissen, seine Anlagen aktivieren, seine Mobilien und Immobilien im Rahmen üblicher Laufzeiten abschreiben und verzinsen. Es wird aber auch die mit jedem Fall erzielten zusätzlichen Einnahmen im genügenden Ausmass rückstellen oder Kapital für neuerliche Anschaffungen ansparen. Und selbstverständlich wird es zur Finanzierung von grösseren Investitionsvorhaben und manchmal auch zur Sicherung der Liquidität Fremdmittel aufnehmen. Dazu ist rechtliche Voraussetzung zu schaffen. (Siehe Statuten Artikel 29 bis 34).

3. Finanzierung (eigener Haushalt, Eigenkapital und Beteiligungen)

Die Ausführungen gemäss Abschnitt 1 und 2 hiervor bedingen, dass das Spital Uster einen eigenen Haushalt führt. Die Delegiertenversammlung vom 9. November 2011 hat dies einstimmig beschlossen und den Zweckverband vordergründig legitimiert. Es bedarf dazu aber der ordentlichen Rechtsgrundlage beziehungsweise der Verankerung in den Statuten. So sind die Bilanzfähigkeit und die damit verbundene Eigenständigkeit und als logische Konsequenz auch die Vermögens- und Eigentumsverhältnisse zu regeln. Der Restbuchwert der Anlagen des Spitals Uster wird momentan bewertet und ist mit dem Kanton Zürich immer noch in Diskussion. Er beläuft sich auf ca. 60 bis 70 Millionen Franken. Mehr als die Hälfte davon ist von der Gesundheitsdirektion beansprucht. Sie besteht Kraft Spitalfinanzierungsgesetz und damaliger Subventionen darauf, dass ihr Anteil in ein Guthaben des Kantons umgewandelt wird.

Anders präsentiert sich die Situation der 17 Zweckverbandsgemeinden. Sie sind im Gegensatz zum Kanton die Besitzerinnen und Trägerschaft des Spitals Uster. Ihr Anteil am Vermögen soll deshalb zu Beteiligungen gemacht werden. Denn der Betrieb braucht eine vernünftige Eigenkapitalquote, damit er auf überlebensfähiger Grundlage steht. (Siehe Statuten Artikel 17, 29 bis 31 und 41).

4. Marktöffnung und Handlungsspielraum (Kompetenzen)

Damit das Spital Uster nicht nur im gesundheitspolitischen Interesse der Zweckverbandsgemeinden, sondern auch nach unternehmerischen Grundsätzen geführt werden kann, braucht es eine gewisse Flexibilität und einen stufengerechten Handlungsspielraum für die Delegiertenversammlung, den Verwaltungsrat und die Spitalleitung. Die Kompetenzen sind deshalb im geringfügigen Mass und so anzupassen, dass die finanziellen Beschlüsse nicht mehr unmittelbar oder wie bisher Beiträge der Gemeinden auslösen. Der Betrieb hat sich ja gemäss Abschnitt 2 hiervor durch die Entgelte seiner Leistungen selbst zu tragen. Aber die demokratische Mitsprache um grundsätzliche strategische oder auch gewichtige operative Entscheide, die zum Erfolg des Unternehmens beitragen, soll gewahrt bleiben. Die Kompetenzregelungen sind entsprechend zu verstehen und auszugestalten. (Siehe Statuten Artikel 11, 16, 22, 24 und 25).

Weitergehende Überlegungen zur Rechtsform des Spitals Uster sind zwar nicht ausgeschlossen, hätten aber mittel- bis langfristigen Charakter. Deshalb stehen sie kurzfristig nicht zur Diskussion. In einem ersten Schritt ist mit der vorliegenden Statutenrevision lediglich das Nötigste anzupassen, rasch möglichst Rechtssicherheit zu erstellen und für das Spital Uster ein Weg zu ebnen, der in eine erfolgversprechende Zukunft führt. Eine grundlegende Debatte um die Rechtsform kann für später vorbehalten bleiben.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands Spital Uster hat der Delegiertenversammlung vom 9. Mai 2012 die Annahme der Statutenrevision beantragt.

Empfehlung des Verwaltungsrats und der Delegiertenversammlung des Spitals Uster

Der Verwaltungsrat und die Delegierten der 17 Zweckverbandsgemeinden des Spitals Uster haben die Statutenrevision verabschiedet und empfehlen den Gemeinden, die revidierten Statuten zuhanden der Gemeindeversammlung zu verabschieden.

Statutenrevision – Änderungen im Einzelnen

Die revidierten Bestimmungen sind im Beschluss der Delegiertenversammlung bzw. der entsprechenden Gegenüberstellung Statuten 2009 versus Statuten 2012, datiert vom 9. Mai 2012, aufgeführt.

Rechtliches

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden, wenn die Statuten selbst nichts anderes vorsehen (THALMANN, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 3. Auflage 2000, § 7 N 4.8.2). Gestützt auf Art. 13 der geltenden Zweckverbandsstatuten unterliegen Statutenänderungen der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden, wobei Änderungen, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, die Zustimmung aller Verbandsgemeinden erfordern (vgl. Art. 14 Abs. 2). Bei Statutenänderungen von Zweckverbänden bestimmt ein Legislativorgan der Gemeinden die Stellungnahme der einzelnen Gemeinde (THALMANN, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 3. Auflage 2000, § 7 N 4.9.3.1). Die Kompetenz zur Genehmigung der revidierten Statuten des Zweckverbands Spital Uster liegt demnach bei der Gemeindeversammlung.

Zweckverband Spital Uster

Zustimmung Austritt

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Dem Austritt der Gemeinde Fällanden aus dem Zweckverband Spital Uster unter Einhaltung der zweijährigen Kündigungsfrist per Ende des Jahres 2014 wird zugestimmt.

Weisung

Ausgangslage

Die Gemeinde Fällanden ist seit der Gründung im Jahr 1959 Mitglied im Zweckverband des Spitals Uster. Der Zweckverband betreibt das Spital Uster als Schwerpunktspital für die spitalmedizinische Grundversorgung insbesondere für akutkranke Patientinnen und Patienten im Verbandsgebiet unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen gesundheitspolitischen Bedürfnisse. Das Verbandsgebiet umfasst derzeit 17 Gemeinden, die aufgrund eines vereinbarten Kostenverteilungsschlüssels am Betriebsdefizit partizipieren. Der Anteil der Gemeinde Fällanden am Betriebsdefizit des Spitals Uster beträgt 1,93 % (Basis Jahresrechnung 2009).

Regulatorische Anpassungen

Durch das per 1. Januar 2012 in Kraft getretene Spitalfinanzierungsgesetz (SPFG) wurden die Zahlungsströme und Verantwortlichkeiten zwischen Kanton und Gemeinden angepasst. In diesem Zusammenhang ebenfalls relevant sind die Änderungen im Pflegegesetz, welches per 1. Januar 2011 in Kraft trat.

Die wesentlichen Änderungen sind:

- Bis anhin wurde das Spital Uster durch die Krankenkassen, den Kanton und die Gemeinden finanziert. Die Investitionen wurden nach einem Verteilungsschlüssel zwischen dem Kanton und den Zweckverbandsgemeinden aufgeteilt. Neu wird der Gemeindeanteil (Betriebsdefizit) vollumfänglich durch den Kanton übernommen und dem Spital im Rahmen der Fallpauschalen entschädigt. Die Investitionsanteile der Zweckverbandsgemeinden entfallen, da diese Mittel dem Spital über den Zuschlag auf den Fallpauschalen zugeführt werden. Den Zweckverbandsgemeinden entfallen die bisherigen Beteiligungskosten an Betrieb und Bauten deshalb vollumfänglich.
- Im Gegenzug wurde die Finanzierung der stationären Pflege (Restdefizit nach dem Kassen- und dem Bewohnerbeitrag) vollumfänglich den Gemeinden übertragen.
- Die Zweckverbandsgemeinden tragen weiterhin das betriebswirtschaftliche Defizitrisiko und können für grössere Investitionen eingebunden werden (Kompetenz bei der Gemeindeversammlung).

Die Rechtsform des Zweckverbands

Das Spital Uster hat die Absicht, die Rechtsform des Zweckverbands beizubehalten. Mit einer Statutenanpassung soll jedoch mehr strategische Freiheit gewährt werden; insbesondere soll die Bildung von Eigenkapital ermöglicht werden.

Der Anteil der Gemeinde Fällanden wird dabei so sichergestellt, dass die durch die Gemeinden finanzierten und noch nicht amortisierten Investitionen nicht an die Gemeinden zurückbezahlt, sondern in Form eines langfristigen Darlehens als de facto Eigenkapital bilanziert werden. Der Eigenkapitalanteil der politischen Gemeinde Fällanden beträgt Fr. 790'100.–.

Ein Grossteil der Spitäler im Kanton Zürich hat sich von der Rechtsform des Zweckverbandes verabschiedet. Heute tragen die meisten Spitäler das Rechtskleid einer Aktiengesellschaft oder einer Stiftung (Ausnahmen: Limmattal, Bülach, Affoltern, Uster). Die Haftung der Gemeinden im Rahmen des Zweckverbandes ist weiterhin unlimitiert.

Grundsatzfrage

Für die politische Gemeinde Fällanden stellt sich auf diesem Hintergrund die Frage eines Verbleibs oder Austritts aus dem Zweckverband. Im Rahmen des neuen Spitalfinanzierungsgesetzes (SPFG) ist die Gemeinde Fällanden von den gesetzlichen Pflichten eines Beitrags an ein Akutspital entbunden. Ein Verbleib im Zweckverband ist somit freiwillig. Die Frage eines Verbleibs oder Austritts ist daher unter den Aspekten der finanziellen Chancen und Risiken und der politischen Überlegungen zu beleuchten.

Finanzielle Chancen und Risiken

Beim Spitalbetrieb handelt es sich seit dem 1. Januar 2012 um eine wirtschaftliche Tätigkeit, welche von den Gemeinden freiwillig wahrgenommen wird. Gewinne und Verluste stehen bzw. obliegen den Trägergemeinden. Erzielt das Spital Uster in Zukunft Gewinne, kann die Gemeinde Fällanden auch am Gewinn partizipieren. Handelt es sich beim Spital Uster hingegen um ein nicht rentables Spital mit Verlusten, muss die Gemeinde Fällanden weiterhin für die Verluste eintreten.

Aus heutiger Sicht sind die Chancen auf Gewinne und insbesondere Gewinnausschüttungen eher klein, weil das Spital in den nächsten Jahren Kapital akkumulieren muss, um die notwendigen betrieblichen Investitionen selbst tragen zu können. Auch die Chance, mittelfristig substantielle Gewinne zu realisieren, ist eher klein, weil es absehbar ist, dass bei der Generierung von substantiellen Gewinnen der Kanton die Entschädigung via Fallpauschale nach unten korrigieren würde, da anderenfalls faktisch eine Subventionierung der Gemeinden durch den Kanton entstehen würde.

Zusätzliche finanzielle Risiken ergeben sich aus der Rechtsform des Zweckverbandes, da in dieser Rechtsform die Eigentümer unbeschränkt haften. Es wäre daher möglich, dass die Gemeinde Fällanden einen länger andauernden Verlust des Spitals Uster mit Steuergeldern decken müsste.

Gemäss den überarbeiteten Statuten würde im Falle eines Austritts aus dem Zweckverband der Gemeinde Fällanden das Eigenkapital im Betrag von Fr. 790'100.–, gestaffelt über maximal 15 Jahre, zurückbezahlt. Ein Austritt hat damit keine negativen finanziellen Konsequenzen.

Politische Überlegungen

Die Grundidee der regulatorischen Anpassungen ist die Entflechtung der Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden, so dass der Kanton für die Akutsomatik (=Spitäler) und die Gemeinden für die ambulante und stationäre Pflege verantwortlich sind. Die Gemeinde Fällanden nimmt den Auftrag in der Pflege aktiv wahr, indem die Kapazitäten in der stationären Pflege ausgebaut werden sollen und indem die Spitex mit den Gemeinden Maur und Zumikon zusammengelegt werden soll. Für ein zusätzliches freiwilliges Engagement im Akutsomatikbereich besteht kein offensichtlicher Anlass.

Warum also sollte Fällanden im Zweckverband Spital Uster verbleiben und damit die finanziellen Risiken tragen? Als Hauptnutzen wird seitens des Spitals die Möglichkeit der Mitsprache und Mitgestaltung genannt. Dies darf aber beim sehr geringen Beteiligungsanteil der Gemeinde Fällanden nicht überschätzt werden, der tatsächliche Einfluss ist minimal. Ebenfalls können diesem Argument die periphere Lage im Einzugsgebiet und die tatsächlichen Patientenströme von Fällanden entgegengehalten werden, welche zeigen, dass das Spital Zollikerberg für die Fälländer Bevölkerung bedeutender ist.

Aus rein finanziellen Überlegungen macht eine Beteiligung wie vorgängig beschrieben wenig Sinn. Wenn die finanziellen Resultate der Motivator wären, gäbe es zweifellos interessantere und risikoärmere Möglichkeiten. Die Patienten von Fällanden können wie bis anhin vollumfänglich alle Leistungen des Spitals Uster nutzen (umfassende Aufnahmepflicht). Durch die Zugehörigkeit zum Zweckverband ergeben sich für die Patienten keinerlei Vorteile, durch einen Austritt ergeben sich jedoch auch keinerlei Nachteile.

Damit verbleibt als letzter Aspekt die Frage, ob es zur Aufgabe einer Gemeinde gehört, auf freiwilliger Basis Miteigentümerin – mit allen Chancen und Risiken – eines Spitals zu sein. Aus Sicht des verantwortlichen Ressortvorstehers ist eine unternehmerische Tätigkeit im freien Markt nicht Kernaufgabe und Kernkompetenz einer Gemeinde, weshalb der Austritt vollzogen werden sollte.

Statutenänderung und Austrittsmodalitäten

In einem separaten Antrag wird die von der Delegiertenversammlung des Spitals Uster beschlossene Statutenänderung behandelt. Die inhaltlichen Änderungen dieser Statutenanpassung haben keinen Einfluss auf den hier zur Debatte stehenden Entscheid. Lediglich ein Punkt ist relevant: Neu werden im Falle eines Austritts die Darlehen an die Gemeinde zurückbezahlt werden, sprich: Die Statutenänderung ist bei einem geplanten Austritt erst recht gutzuheissen.

Gemäss Artikel 40 der geltenden und auch der revidierten Verbandsstatuten können Verbandsgemeinden unter Beachtung einer zweijährigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten. Unter der Voraussetzung dass die Gemeindeversammlung dem Austritt zustimmt, wird der Gemeinderat die Kündigung noch vor dem Jahresende aussprechen, sodass der Austritt per Ende 2014 erfolgen kann.

Nach Artikel 41 der bestehenden Statuten haben Verbandsgemeinden, die gemäss Artikel 40 aus dem Verband austreten, keinen Anspruch auf finanzielle Entschädigung. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt. Genehmigt die Gemeindeversammlung am 21. November 2012 die Statutenänderung des Zweckverbands Uster rückwirkend per 1. Januar 2012, wird in Anwendung des revidierten Artikels 41 die Beteiligung einer Verbandsgemeinde in ein nachrangiges zinsloses Darlehen umgewandelt, das innert maximal 15 Jahren zurückbezahlt werden muss, wobei die minimale Amortisation 1/15 beträgt.

Schulgemeinde

Globalbudget Sekundarstufe, Primarschule Buechwis 1/Bommern, Primarschule Lätten

Genehmigung Leistungsauftrag

Antrag

Die Schulgemeindeversammlung beschliesst:

Der Leistungsauftrag für die Primarstufe und die Sekundarstufe Fällanden in den Schulen Lätten, Buechwis 1/Bommern, Buechwis 2 wird entsprechend den in der Weisung enthaltenen Leistungen und Beurteilungskriterien mit Wirkung ab 1. Januar 2013 erteilt.

Weisung

Mit Beschluss der Schulgemeindeversammlung vom 13. Juni 2012 wird das bestehende Globalbudget der Schulgemeinde Fällanden erweitert auf die Primarschule. Der endogene Anteil dieses Globalbudgets wird durch die Schulpflege auf die einzelnen Schuleinheiten der Primarstufe in Teilbudgets aufgegliedert. Der bestehende Leistungsauftrag der Gemeindeversammlung an die Schulpflege gilt neu auch für die Primarstufe.

Dieser Leistungsauftrag umfasst sieben Leistungsgruppen, wobei die siebte, da sie sich auf den Anschluss an die Berufswelt nach der 9. Klasse bezieht, nur auf die Sekundarstufe abzielt. Zu jeder Leistungsgruppe formuliert die Schulpflege einvernehmlich mit der Schule einzuhaltende Leistungsstandards. Somit beruht das «erreichte Resultat» (hinterste Spalte in der Tabelle) hinsichtlich der Erfüllung des Bildungsauftrags auf der Einschätzung der Schulpflege, ob die Vorgaben des Leistungsauftrags, nämlich

- die Einhaltung dieser Standards,
 - die Erreichung der Ziele im Jahresprogramm der Schulen und
 - eigene Beobachtungen der Schulpflegemitglieder
- erfüllt wurden.

Leistungsauftrag 2013

Der Leistungsauftrag ist die Grundlage für die Festlegung des Globalkredits. Der Leistungsauftrag umfasst die nachfolgenden Vorgaben und tritt auf 1. Januar 2013 in Kraft:

Basisdaten		
Die Basisdaten beziehen sich jeweils auf das entsprechende Schuljahr. Als Stichtag wird derjenige der Schülerstatistik verwendet (15. September).		
Die Anzahl der Vollzeitstellen wird von der Bildungsdirektion bestimmt und beträgt für das Schuljahr 2012/2013 insgesamt 53.10 VZE (Vorjahr 52.26 VZE).		
Anzahl Schülerinnen und Schüler	Schuljahr 2012/2013	Schuljahr 2011/2012
Sekundarstufe	154	160
Primarstufe	435	427
Grundstufe	58	61
Kindergartenstufe	137	127
Total	784	775

	Leistungsauftrag	Vorgabe der Schulpflege	Erreichtes Resultat
Der Bildungsauftrag ist zu erfüllen hinsichtlich			
1.	Einhaltung der Vorgaben gemäss Volksschulgesetzgebung und der gemeindeeigenen Vorgaben zum Lehrplan	ja	
2.	Sonderpädagogische Massnahmen, Integration Fremdsprachiger usw.	ja	
3.	Schulentwicklung, Qualitätssicherung	ja	
4.	Kommunikation / Elternkontakte / Zusammenarbeit mit Spezialisten, Behörden usw.	ja	
5.	Schulorganisation, Unterhalt Schulmaterial, Beschaffung Lehrmittel	ja	
6.	Gemeindespezifische Angebote für die Schülerinnen und Schüler, Betreuung der Schülerinnen und Schüler, Aufgabenhilfe	ja	
7.	Anschluss an weiterführende, höhere Schulen; Eintritt in eine Berufsausbildung (Lehre, Attestausbildung o.ä); Praktikum, in begründeten Fällen Übertritt in ein 10. Schuljahr (nur Sekundarstufe)	ja	

Beurteilung durch die Schulpflege

Ja = die Vorgaben wurden erfüllt

Teilweise = die Vorgaben wurden nur teilweise erfüllt und die Schulpflege legt der Gemeindeversammlung eine Erläuterung vor

Nein = die Vorgaben wurden nicht erfüllt und die Schulpflege erläutert der Gemeindeversammlung die vorgesehenen Massnahmen, die zur Erfüllung der Vorgaben führen

Bewilligung des Globalkredits für die Primar- und Sekundarstufe Fällanden sowie Genehmigung des Voranschlags 2013 und Festsetzung des Steuerfusses

Antrag

Die Schulgemeindeversammlung beschliesst:

1. Für die Primar- und Sekundarstufe Fällanden wird zulasten der laufenden Rechnung 2013 der mit dem Leistungsauftrag verbundene Globalkredit von netto Fr. 6'927'327.– bewilligt.
2. Der Voranschlag 2013 der Schulgemeinde wird genehmigt.
3. Der Steuerfuss wird unverändert bei 53 % des voraussichtlichen einfachen Staatssteuerertrags festgesetzt.

Weisung

Die Prognosen aus der Finanzplanung weisen darauf hin, dass die guten Steuererträge der vergangenen Jahre sich vorläufig etwas stabilisieren, aber nicht mehr wesentlich steigern werden. Der Gesamtertrag der Schulgemeinde liegt rund Fr. 553'000.– höher als im Voranschlag 2012. Auf der Aufwandseite fallen vor allem die höheren Ausgaben im Bereich der Sonderschulung sowie die höheren Ausgaben bei den Entschädigungen für Dienstleistungen Gemeinwesen und Betriebs- und Defizitbeiträge ins Gewicht. Der Gesamtaufwand liegt Fr. 558'000.– höher als im Voranschlag 2012.

Globalbudget alle Schulen

Zur Erfüllung des Leistungsauftrags wird für die Primar- und Sekundarstufe (Aufgabenstellen 200 Kindergarten, 201 Grundstufe, 210 Primarstufe, 211 Oberstufe) ein einheitlicher Globalkredit bewilligt. Dieser Globalkredit setzt sich aus den durch die Schule nicht beeinflussbaren Kosten (exogen) und den beeinflussbaren Kosten (endogen) sowie den Erträgen zusammen.

Für das Jahr 2013 ergibt dies:

Total Aufwand	Fr.	6'974'227.–
Total Ertrag	Fr.	46'900.–
Netto-Globalkredit	Fr.	6'927'327.–

Der Anteil der durch die Schule beeinflussbaren Kosten (endogen) an diesem Nettokredit beträgt Fr. 737'100.– (10,6 %). Dieser Anteil enthält folgende Sockelbeiträge für die Schulen:

Schule Buechwis 1/Bommern	Fr.	40'000.–
Schule Lätten	Fr.	40'000.–
Schule Buechwis 2	Fr.	140'000.–

Zu diesen Sockelbeiträgen kommt eine Schülerpauschale dazu. Sie betragen für den Kindergarten Fr. 200.–, für die Grundstufe Fr. 400.–, für die Primarstufe Fr. 700.– und die Sekundarstufe Fr. 1'000.– pro unterrichtetes Kind, wobei als Stichtag der 15. September des Vorjahres zum Rechnungsjahr gilt. Ergänzt wird dieser beeinflussbare Anteil mit einem Anteil für den Bereich Schulentwicklung (einmalige Projekte). Der übrige Aufwand besteht aus den vorgegebenen (exogenen) Kosten (z. B. Löhne, Sozialleistungen, Beiträge an die kantonalen Mittelschulen usw.) und ist damit durch die Schulleitungen und die Lehrpersonen nicht beeinflussbar.

Voranschlag 2013

Der Voranschlag für das Jahr 2013 weist einen Aufwandüberschuss von Fr. 153'567.– aus.

Laufende Rechnung

Im Bereich Personalaufwand sind die budgetierten Mehrausgaben hauptsächlich in der Primar- und Sekundarschule höher als im Voranschlag 2012. Die Aufwände im Bereich der Sonderschulungen sind aufgrund höherer Fallzahlen markant höher im Vergleich zum Voranschlag 2012.

Bemerkungen zu den Abweichungen

Nach Netto Mehr-/Minderaufwand- bzw. Ertrag sind die folgenden wesentlichen Abweichungen zum Voranschlag 2012 in den Kostenstellen feststellbar (Abweichungen über Fr. 15'000.– gegenüber dem Budget 2012 sind in der nachfolgenden Tabelle mit Erläuterungen versehen):

Kostenstellen	Mehraufwand Mindereertrag	Mehrertrag Minderaufwand	Bemerkungen
200 Kindergarten	53'407		Mehr Schüler/innen = Mehr IF-Pensen
201 Grundstufe	12'013		
210 Primarschule	125'407		Gestiegener Personalaufwand: Mehr Schüler/innen = mehr Pensen, zwei Schulleitungsausbildungen geplant, zusätzliche Anstellung für Einzelunterricht und Betreuung für integrierten Sonderschüler
211 Sekundarstufe	102'721		Kommunale Anstellungen unter 10 WL, Überhanglektionen
213 Tagesstrukturen		22'895	
214 Musikschule	46'504		Geplante Integration Musikgrundschule in Volksschule
217 Schulliegenschaften und -anlagen	2'770		
218 Volksschule sonstiges	9'774		Höhere Ausgaben für öv-Billette für Schulen (für Exkursionen usw.) und Teuerung

219	Schulverwaltung		64'685	Schulleiterwechsel: neu sind zwei jüngere Schulleiter/innen angestellt
220	Sonderschulung	672'800		Mutterschaftsurlaub einer Logopädin; Sonderschulung: Höhere Transportkosten, mehr auswärtige Therapien, mehr externe Sonderschulungen, zusätzliche Kostenbeteiligungen an Platzierungen der Vormundschaftsbehörde
230	Berufsbildung	2'500		
290	Übriges Bildungswesen		7'000	
300	Kulturförderung		2'000	
351	Ferienheim Chasa Ajüz	4'250		
460	Schulgesundheitsdienst	2'072		
500	Sozialversicherung Allgemeines			
900	Gemeindesteuern		887'650	höherer Gesamtsteuerertrag als im Vorjahr erwartet
940	Kapitaldienst		90'689	keine Schulden mehr bei der politischen Gemeinde, neu Guthaben
941	Buchgewinne und -verluste			
942	Liegenschaften Finanzvermögen		1'161	
990	Abschreibungen	46'600		neu geplante Investitionen = höhere Abschreibungen

Investitionsrechnung

Für das Rechnungsjahr 2013 sind Investitionen in der Höhe von Fr. 1'280'500.– geplant. Darin enthalten sind u. a. verschiedene Sanierungsarbeiten und der Einbau des gesetzlich vorgeschriebenen Liftes im Schulhaus Lätten, sowie Erneuerung und Erweiterung der Multimediaausrüstungen in den Schulzimmern. Ebenfalls sind für die ganze Schule inklusive Schulverwaltung und weitere schulische Dienste im Rahmen des EDV-Stufenkonzeptes Ersatzanschaffungen im Bereich der Server vorgesehen.

Gemeindeverwaltung Fällanden
Schwerzenbachstrasse 10
8117 Fällanden
www.faellanden.ch

Telefon 043 355 35 35
Telefax 043 355 35 36
gemeinde@faellanden.ch